

# Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

27. Jahrgang

Nauen, den 6. Juli 2020

Nummer 4





## Inhaltsverzeichnis

### A – AMTLICHER TEIL

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 3. Juni 2020.....	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 15. Juni 2020.....	Seite 3
– Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 25“ der Stadt Nauen – Inkrafttreten.....	Seite 7
– Bebauungsplan „Solarpark Schwanebeck-Nord“, OT Schwanebeck der Stadt Nauen – Inkrafttreten.....	Seite 8
– Bebauungsplan „Wohnbebauung Ludwig-Jahn-Straße“ (Flurstücke 94 und 98) der Stadt Nauen – Inkrafttreten.....	Seite 9
– Bebauungsplan „An der Parkpromenade“ der Stadt Nauen – Inkrafttreten.....	Seite 10
– Bebauungsplan „Wohngebiet Markee-Nord, OT Markee – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3, Abs. 2 BauGB.....	Seite 11
– Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3, Abs. 2 BauGB.....	Seite 12
– FNP Änderungsverfahren, 03–2019 „Ehemalige Waldschule, OT Waldsiedlung – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3, Abs. 2 BauGB.....	Seite 13
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Marienhof“ der Stadt Nauen, OT Ribbeck – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	Seite 15
– Bebauungsplan „WA Bahnstraße“ der Stadt Nauen, OT Wachow – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3, Abs. 2 BauGB.....	Seite 17
– FNP Änderungsverfahren 01–2020 „Wohngebiet Markee Nord“ OT Markee – Änderungsbeschluss.....	Seite 18
– Erste Änderungssatzung vom 15. Juni 2020 zur Satzung zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und zur Förderung der Jugendfeuerwehr vom 26. Februar 2018.....	Seite 20
– 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2020 zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Funktionsträger sowie die Zahlung von Übungs-/Kleidergeld an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen vom 30. 11. 2015	
– Feuerwehrentschädigungssatzung –.....	Seite 20
– Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen.....	Seite 21
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – „Scheunenweg“.....	Seite 31
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Ortsteil Ribbeck.....	Seite 33
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, Wallgasse/Torgasse.....	Seite 34
– Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung.....	Seite 35

#### Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Wasser- und Bodenverband „GHHK–HK–HS“ Nauen – Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung.....	Seite 35
– Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Behnitz.....	Seite 36

### B – NICHT AMTLICHER TEIL

#### Lokalnachrichten

– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse.....	Seite 37
– Bauarbeiten für Kita-Neubau in Berge im Plan.....	Seite 37
– Nauens beste Abiturientinnen ausgezeichnet.....	Seite 38
– Berge erinnerte an Bombenabwurf vor 76 Jahren.....	Seite 39
– Ein Zeichen gegen das Vergessen – Gedenkveranstaltung auch in Ribbeck.....	Seite 40
– Unter dem Motto „Börncke blüht auf“ legte der Ortsbeirat Börnicke Blühwiesen an.....	Seite 40
– Erfolgreiche Premiere für Nauen erstes Autokino.....	Seite 41
– Hamburger Straße für Verkehr frei gegeben.....	Seite 42
– Nauen startet Kulturumfrage.....	Seite 42
– Für Leseratten – Stadtbibliothek Nauen bleibt in den Sommerferien geöffnet.....	Seite 43
– Stadtverwaltung Nauen unterstützt ihre Mitarbeiter mit neuem Firmenticket.....	Seite 43
– Tipp der Verkehrswacht Havelland: StVO Rechte und Pflichten der Radfahrer.....	Seite 44
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 46

#### Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände.....	Seite 47
----------------------------------------------------------------------------------	----------



## A – Amtlicher Teil

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 6. Sitzung des Hauptausschusses am 3. Juni 2020

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0158

*Bauvorhaben: Neubau Gehweg, Alte Schulstraße OT Markee*

Der Hauptausschuss beschließt, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren, den Zuschlag für die Bauleistungen zum Bauvorhaben Neubau Gehweg Alte Schulstraße OT Markee zu erteilen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt anhand des Submissionsergebnisses unter Berücksichtigung der vollständigen und rechnerischen Richtigkeit. Gesonderte Informationen erfolgen ggf. in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mündlich.

**Beschluss-Nr.: 132/2019**

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juni 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0161

*Vorgehensweise zum Sitzungsablauf der Stadtverordnetenversammlung sowie der dazugehörigen Ausschüsse auf Grund der SARS-COVID-2-Eindämmungsverordnung*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der dazugehörigen Ausschüsse bis zum Jahresende 2020 nach der SARS-COVID-2-Eindämmungsverordnung durchzuführen. Die Sitzungen werden in Räumlichkeiten durchgeführt, in denen die notwendigen Abstandsregelungen eingehalten werden können.

**Beschluss-Nr. 133/2020**

DS 0164

*Antrag der AfD-Fraktion Nauen – Durchführung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zum Thema „Qualität und Leistungsfähigkeit der Schulen in Trägerschaft der Stadt Nauen“*

Die Verwaltung wird aufgefordert, dass eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nauen einberufen wird, mit dem Thema „Qualität und Leistungsfähigkeit der Schulen in Trägerschaft der Stadt Nauen“.

Es erfolgte namentliche Abstimmung. Der Beschluss wurde mit 4 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen abgelehnt.

**Beschluss-Nr. 134/2020**

DS 0162

*Befreiung von Elternbeiträgen während der Corona-bedingten Schließung der Kindertagesstätten für die Monate Juli und August 2020*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen beschließt die Anwendung der Richtlinie des MBS über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 (COVID-19) in Brandenburg vom 02.06.2020 (RL-Kita-Elternbeitrag Corona) für die Monate Juli und August 2020 für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen und der Tagespflege für den Fall, dass durch eine Eindämmungsverordnung ein regulärer Betrieb der Kindertagesstätten nicht möglich ist, sowie die entsprechende Befreiung von der Essensgeldpauschale.

**Beschluss-Nr. 135/2020**

DS 0165

*Antrag der Fraktion DIE LINKE und Robert Borchert – Zuarbeit für Arbeitsgruppe Schulentwicklung*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die von der Arbeitsgruppe Schulentwicklung geforderten Zuarbeiten prioritär zu erledigen und spätestens bis zum nächsten Bildungsausschuss am 11. 8. 2020 vorzulegen.

Konkret werden nachfolgende Zuarbeiten zur Einschätzung des potentiellen Bedarfs an Schulplätzen benötigt:

1. Eine aktuelle Einwohnerstatistik, welche die Stärke der einzelnen Geburtsjahrgänge ausweist.
  - 1a. Eine Aufschlüsselung der Kinder nach einschulungsrelevanten Gruppen beginnend mit der Gruppe Geburtsdatum 1.8.2014 bis 31.7.2015 fort folgende, wenn dies für die Verwaltung mit einem vertretbaren Aufwand realisierbar ist.
2. Eine Liste, welche alle derzeit in der Realisierung bzw. Planung befindlichen Bauvorhaben mit 3 oder mehr Wohneinheiten umfasst. Dazu erbiten wir für jedes dieser Bauvorhaben eine Einschätzung der Verwaltung, in welchem Jahr mit der Fertigstellung von wie viel Wohneinheiten zu rechnen ist. Bitte getrennt nach Ein- und Mehrfamilienhäusern ausweisen, soweit dies möglich ist.
3. Eine Einschätzung des Wohnraumpotentials von aktuell nicht beplanten Flächen im Stadtgebiet, für welche im Rahmen des aktuellen FNP potentiell Baurecht besteht, sowie eine Einschätzung für die noch nicht konkret beplanten Flächen des neuen Entwurfs FNP-Kernstadt.
4. Eine Aufschlüsselung des Zuzugs der Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 (bis heute) nach den Altersgruppen 9 bis unter 3 Jahre, 3 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 12 Jahre, 12 bis unter 16 Jahre und 16 bis unter 19 Jahre analog der Zuarbeit aus der Verwaltung für complan. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, sich noch dieses Jahr mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe über einen neuen Termin der Arbeitsgruppe im Herbst 2020 ins Benehmen zu setzen und sicher zu stellen, dass mindestens ein aussagefähiger Mitarbeiter aus dem Fachbereich Bau zugegen ist.

Der Beschluss wurde mit 11 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

**Beschluss-Nr. 136/2020**

DS 0166

*Antrag der AfD Fraktion Nauen – Aufnahme der Treppe Hamburger Allee in Berge in den Winter-/Reinigungsdienst der Stadt Nauen*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verwaltung wird aufgefordert, dass die Treppe Hamburger Allee mit in den Winter-/Reinigungsdienst der Stadt Nauen aufgenommen wird.

**Beschluss-Nr.: 137/2020**

DS 0167

*Antrag der Fraktion LWN+B – Verbesserung der Verkehrssituation durch verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Brandenburger Straße*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verwaltung wird gebeten die Verkehrssituation in der Brandenburger Straße durch Verkehrsrechtliche Maßnahmen zu verbessern.

Das Parken der Fahrzeuge auf beiden Seiten der Fahrbahn behindert den Verkehrsfluss erheblich. Es ist zu prüfen, ob einseitiges Parken oder ein generelles Parkverbot für den zunehmenden Durchgangs- und Anliegerverkehr hinreichend ist.



## A – Amtlicher Teil

### Beschluss-Nr.: 138/2020

DS 0141

*FNP Änderungsverfahren 01–2020 „Markee-Nord“, Änderungsbeschluss  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:*

- Die Änderung des FNP für den Bereich der Gemarkung Markee, Flur 4, Flurstücke 125 und 127 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,5 ha (siehe Anlage).  
Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, den Geltungsbereich zu einem attraktiven Wohngebiet, vorzugsweise für den Einfamilienhausbau, zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich bislang teilweise als „Fläche für die Landwirtschaft“ und teilweise als Wohnbaufläche dar. Der FNP ist daher im Parallelverfahren zu ändern.  
Der FNP wird in einem vereinfachten Verfahren geändert.
- Den Bürgermeister zu beauftragen, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

### Beschluss-Nr. 139/2020

DS 0148

*Bebauungsplan „Wohngebiet Markee-Nord“, Offenlagebeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- die Abwägung der zur frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen (Anlage: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange),
- die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohngebiet Markee-Nord“, OT Markee, der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen (Anlagen Plan/Begründung),
- den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

### Beschluss-Nr. 140/2020

DS 0142

*Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 25“*

*Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
- dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
- dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
- dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 25“, der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt (Anlage).
- den Bürgermeister zu beauftragen, soweit erforderlich die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

### Beschluss-Nr. 141/2020

DS 0149

*Bebauungsplan „Wohnbebauung Ludwig-Jahn-Straße (Flurstücke 94 und 98)“*

*Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
- dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
- dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
- dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Wohnbebauung Ludwig-Jahn-Straße (Flurstücke 94 und 98)“, die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung mit der Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange wird gebilligt (Anlage);
- den Bürgermeister zu beauftragen, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

### Beschluss-Nr. 142/2020

DS 0143

*Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Marienhof“, Ortsteil Ribbeck: Beschluss über den Entwurf und die Offenlage*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- die Abwägung der zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen (Anlage: Vorschlag zur Abwägung),
- die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Marienhof“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht als Teil der Begründung (Anlage Plan/Begründung),
- den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ortsüblich bekannt zu machen,



## A – Amtlicher Teil

in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

### Beschluss-Nr. 143/2020

DS 0144

*Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“  
Offenlagebeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Rathaus“ (Anlage Planzeichnung/Begründung/Anlagen 1–4).
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung und der Anlagen 1- 4 des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

### Beschluss-Nr. 144/2020

DS 0145

*Bebauungsplan „WA Bahnstraße“, OT Wachow  
Offenlagebeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt (Anlage: Abwägung).
2. Dem Entwurf des Bebauungsplans „WA Bahnstraße“, OT Wachow, mit den textlichen Festsetzungen wird zugestimmt; die Begründung wird gebilligt (Anlagen: Planzeichnung, Begründung).
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „WA Bahnstraße“ sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen.

### Beschluss-Nr. 145/2020

DS 0152

*Bebauungsplan „An der Parkpromenade“  
Erneuter Abwägungs- und Satzungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. dass die während der erneuten Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom Mai 2020 vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlagen „Abwägung, Teil 1 und Teil 2“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben

haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.

4. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „An der Parkpromenade“ der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen erneut als Satzung beschlossen wird. Die Begründung wird gebilligt (Anlage).
5. den Bürgermeister zu beauftragen, den erneuten Beschluss des Bebauungsplanes „An der Parkpromenade“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

### Beschluss-Nr. 146/2020

DS 0150

*FNP Änderungsverfahren, 03–2019 „Ehemalige Waldschule“ OT Waldsiedlung*

*Offenlagebeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung 03–2019 des Flächennutzungsplans vom August 2019 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung (Anlage Plan/Begründung).
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

### Beschluss-Nr. 147/2020

DS 0151

*Bebauungsplan „Solarpark Schwanebeck-Nord“, OT Schwanebeck, Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass der Geltungsbereich um eine Teilfläche des Flurstücks 146 der Flur 43 erweitert wird.
4. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben



## A – Amtlicher Teil

haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.

5. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Solarpark Schwanebeck-Nord“, OT Schwanebeck der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt (Anlage).
6. den Bürgermeister zu beauftragen, soweit erforderlich die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

### Beschluss-Nr. 148/2020

DS 0138

*Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen*

*Abwägungs- und Satzungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägung der zum Entwurf der Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (siehe Anlage Abwägungstabelle) wird bestätigt.
2. Die Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen gem. § 87 Abs. 1 BbgBO wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Gestaltungssatzung ortsüblich bekannt zu machen.

### Beschluss-Nr. 149/2020

DS 0134

*Widmung Scheunenweg für das formelle Straßenverzeichnis*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Scheunenweg, Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 381 teilw. (ca. 5.120 m<sup>2</sup>) beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung) gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindefußweg zu widmen.

### Beschluss-Nr. 150/2020

DS 0140

*Beratung und Beschlussfassung – Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Funktionsträger sowie die Zahlung von Übungs-/Kleidergeld an Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Nauen vom 30.11.2015*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Zahlung von Übungs-/Kleidergeld an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen vom 30.11.2015 – Feuerwehrentschädigungssatzung –.

### Beschluss-Nr. 151/2020

DS 0127

*Beratung und Beschlussfassung – Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und zur Förderung der Jugendfeuerwehr vom 26. Februar 2018*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheits-

heitsaufgaben und zur Förderung der Jugendfeuerwehr vom 26. Februar 2018 zu beschließen.

### Beschluss-Nr. 152/2020

DS 0153

*Jahresabschluss 2018*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2018.

Anlage 1: Jahresabschluss 2018,

Anlage 2: Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018

### Beschluss-Nr. 153/2020

DS 0154

*Jahresabschluss 2018 – Entlastung des Bürgermeisters*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

### Beschluss-Nr. 154/2020

DS 0155

*Bürgerbudget 2021*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Freigabe der Vorschläge zum Bürgerbudget 2021, welche die Kriterien nach § 4 der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Nauen erfüllen. Die freigegebenen Vorschläge werden somit zur Abstimmung gestellt.

Anlage: Vorschläge Bürgerbudget 2021

### Beschluss-Nr. 155/2020

DS 0146

*Vereinbarung Qualitätsmanagement Kita „Zur Alten Schäferei“ im OT Berge*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zum Qualitätsmanagement in der kommunalen Kindertagesstätte „Zur Alten Schäferei“ im OT Berge mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam (IFK) für die Jahre 2020–2024.

### Beschluss-Nr. 156/2020

DS 0156

*Grundstücksangelegenheit, teilweise Beschlussaufhebung Nr. 110/2020 vom 24.02.2020*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 110/2020 vom 24.02.2020, der den Verkauf des unbebauten Grundstücks in der Wallgasse/Torgasse, bestehend aus dem Flurstück 218/25 (Wallgasse 30) mit einer Größe von 189 m<sup>2</sup> und dem Flurstück 218/26 (Wallgasse 29) mit einer Größe von 225 m<sup>2</sup> der Flur 15 in der Gemarkung Nauen an Herrn Mehmet Mesut Polat, Suevenstraße 30 in 12524 Berlin und Herrn Cem Ilker Polat, Auguste-Viktoria-Allee 19 in 13403 Berlin zu je ½ Anteil vorsah.

Die Aufhebung des Beschlusses 491/2019 von 17.12.2018, der den Verkauf an Herrn Christian Thran aus Brieselang vorsah, wird beibehalten.

### Beschluss-Nr. 157/2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0157

*1. Änderung des Beschlusses Nr. 111/2020 vom 24.02.2020 – Grundstücksangelegenheit, Verkauf eines Grundstücks Lindenallee 4 in Wachow*

### Beschluss-Nr.: 158/2020

**Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.**

**Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.**



## A – Amtlicher Teil

### Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 25“ der Stadt Nauen – Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 den Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 25“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 578 – siehe Skizze der Lage des Geltungsbereichs.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 25, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs





## A – Amtlicher Teil

### **Bebauungsplan „Solarpark Schwanebeck-Nord“ OT Schwanebeck der Stadt Nauen – Inkrafttreten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 den Bebauungsplan „Solarpark Schwanebeck-Nord“ als Satzung beschlossen.

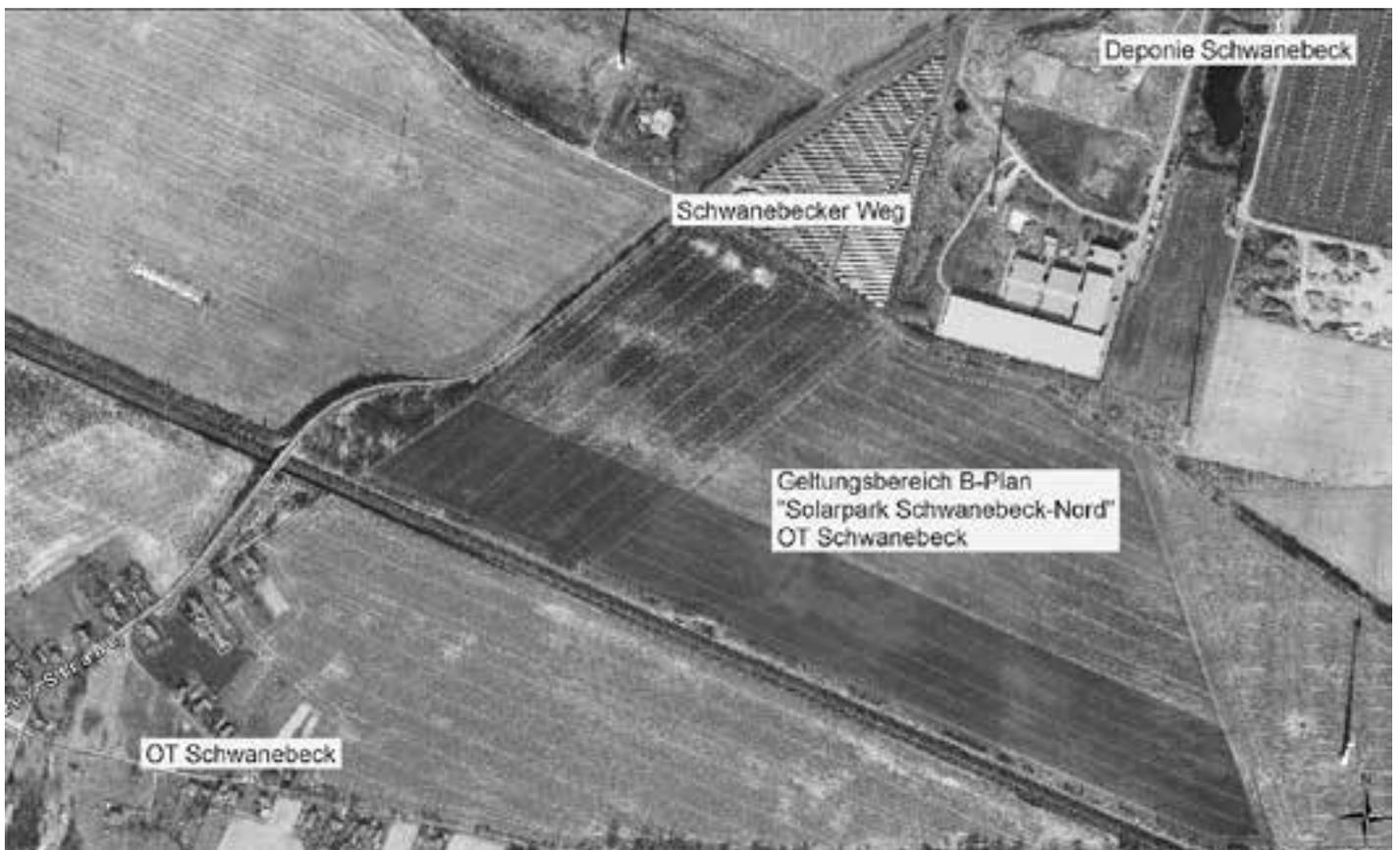
Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen, Flur 44, Flurstücke 29 (tw.), 32 (tw.), 35 (tw.) und zusätzlich Flur 43 Flurstück 146 (tw.) – siehe Skizze der Lage des Geltungsbereichs.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 25, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs



**A – Amtlicher Teil****Bebauungsplan „Wohnbebauung Ludwig-Jahn-Straße“ (Flurstücke 94 und 98)  
der Stadt Nauen – Inkrafttreten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 den Bebauungsplan „Wohnbebauung Ludwig-Jahn-Straße“ (Flurstücke 94 und 98) als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstücke 94 und 98 – siehe Skizze der Lage des Geltungsbereichs.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 25, während der Sprechzeiten:  
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr  
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs

**B-Plan „Wohnbebauung Ludwig-Jahn-Straße“**



**A – Amtlicher Teil**

**Bebauungsplan „An der Parkpromenade“ der Stadt Nauen – Inkrafttreten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 den Bebauungsplan „An der Parkpromenade“ erneut als Satzung beschlossen.

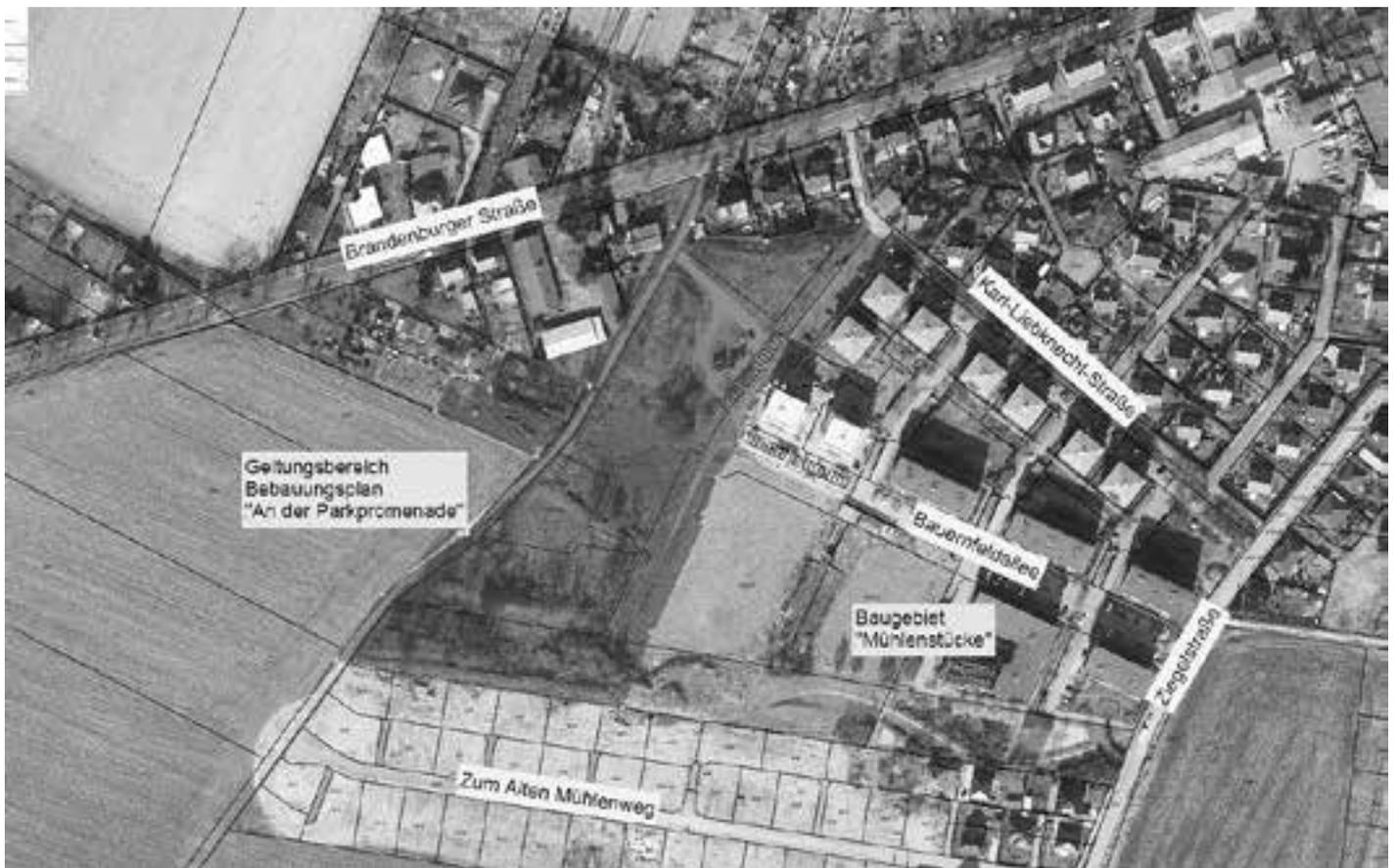
Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 208/3, 212, 842, 878 (tlw.), 880, 208/24, 208/23, 945 (tlw.) sowie Flur 21, Flurstücke 27/2 (tlw.), 27/4, 27/5 und 35 (tlw.) – siehe Skizze der Lage des Geltungsbereichs.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs (siehe nächstes Blatt)





## A – Amtlicher Teil

### Bebauungsplan „Wohngebiet Markee-Nord“, OT Markee – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Wohngebiet Markee-Nord“, OT Markee, gefasst.

Die Offenlage der Unterlagen zum o. g. B-Plan (siehe Plan auf Seite 12), der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.07. bis einschließl. 14.08.2020** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8:00- 15:00 Uhr
Di.	8:00- 17:00 Uhr
Do.	8:00- 18:00 Uhr
Fr.	8:00- 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321/408240 oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmolh und Herr App zur Verfügung.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in der Planskizze dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Die Begründung mit Umweltbericht, welcher eine Beschreibung der Prüfmethode und der Wirkfaktoren der Planung darstellt. Für die Bestandsaufnahme erfolgen Kartierungen, um eine Ermittlung und Potentialabschätzung abgeben zu können.

In der Bewertung der Umweltauswirkungen und der Auswirkung der Planung wird auf die einzelnen Schutzgüter (Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Mensch und Kultur – und Sachgüter) eingegangen. Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern wird betrachtet und bewertet.

Hierbei wird unterschieden zwischen baubedingte Wirkungen, welche durch die Baumaßnahmen und Erschließungsanlage erzeugt werden, sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen, welche aufgrund der Flächenversiegelung und Zuwegungen auftreten. Es werden demnach Beeinträchtigungen durch Flächenverbrauch und Biotopverluste durch die Zerschneidung von Lebensräumen oder durch Biotopverluste hervorgerufen. Durch die Umsetzung der Maßnahme wird Boden versiegelt und Gehölze werden entnommen. Die kompensationspflichtigen Verluste werden im Planverfahren ermittelt, vertraglich gesichert und im Verlauf des Vorhabens ausgeglichen.

Die bei der Realisierung der Planung erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sind bei Berücksichtigung bzw. Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen kompensierbar.

Aus den Ergebnissen der Bestandserfassungen des vorliegenden Plangebietes ergibt sich das Erfordernis für die CEF-Maßnahmen „Nistkastenaufstellung“.

Auch sind Bauzeitenregelungen für Bodenbrüter, Gehölzrodungen, Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beschrieben. Demnach ist die Bauzeitfreimachung außerhalb artenspezifischer Aufzuchtzeiten im Zeitraum vom 15.09. bis 31.01. durchzuführen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreises Havelland (12.07.2019), hier insbesondere mit den Hinweisen auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und den Artenschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Relevanzprüfung eine vorhabenspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erforderlich ist.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (11.07.2019), hier insbesondere mit Hinweisen zu fachlichen Informationen und Vorschlägen für Festsetzungen zum Schutz gegen Lärm.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/4087240) oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

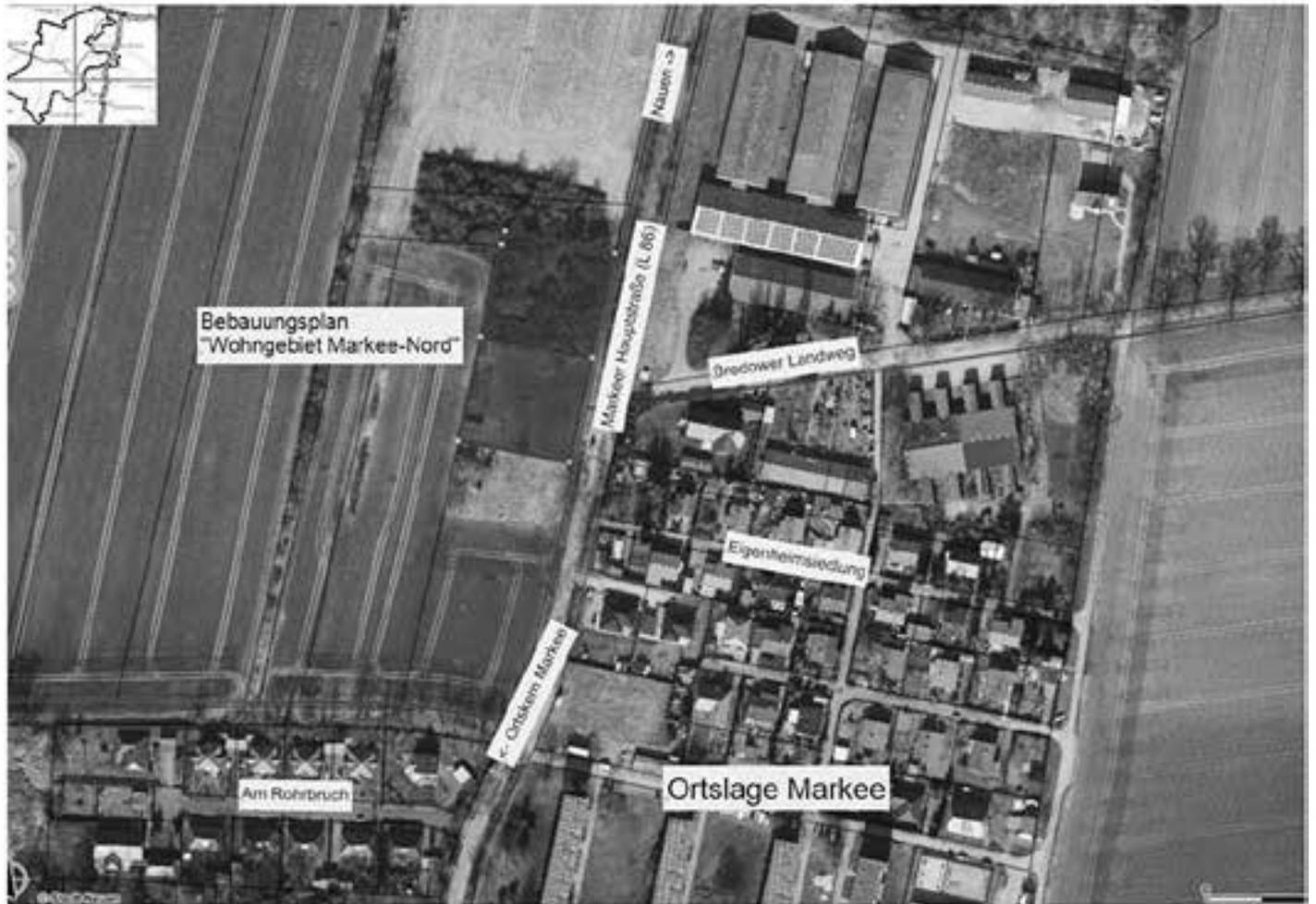
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



## A – Amtlicher Teil

### Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet Markee-Nord“, OT Markee



### Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 den Beschluss zur öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit den Anlagen 1–4 des Bebauungsplans „Wohngebiet am Rathaus“ gefasst. Die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes (siehe Lageplan Seite 13) und der Begründung mit den Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **13.07. bis einschl. 14.08.2020** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:00- 15:00 Uhr
Di.	8:00- 17:00 Uhr
Do.	8:00- 18:00 Uhr
Fr.	8:00- 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321/408240 oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmolh und Herr App zur Verfügung.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen noch nicht vor.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Plänen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/4087240) oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortra-



## A – Amtlicher Teil

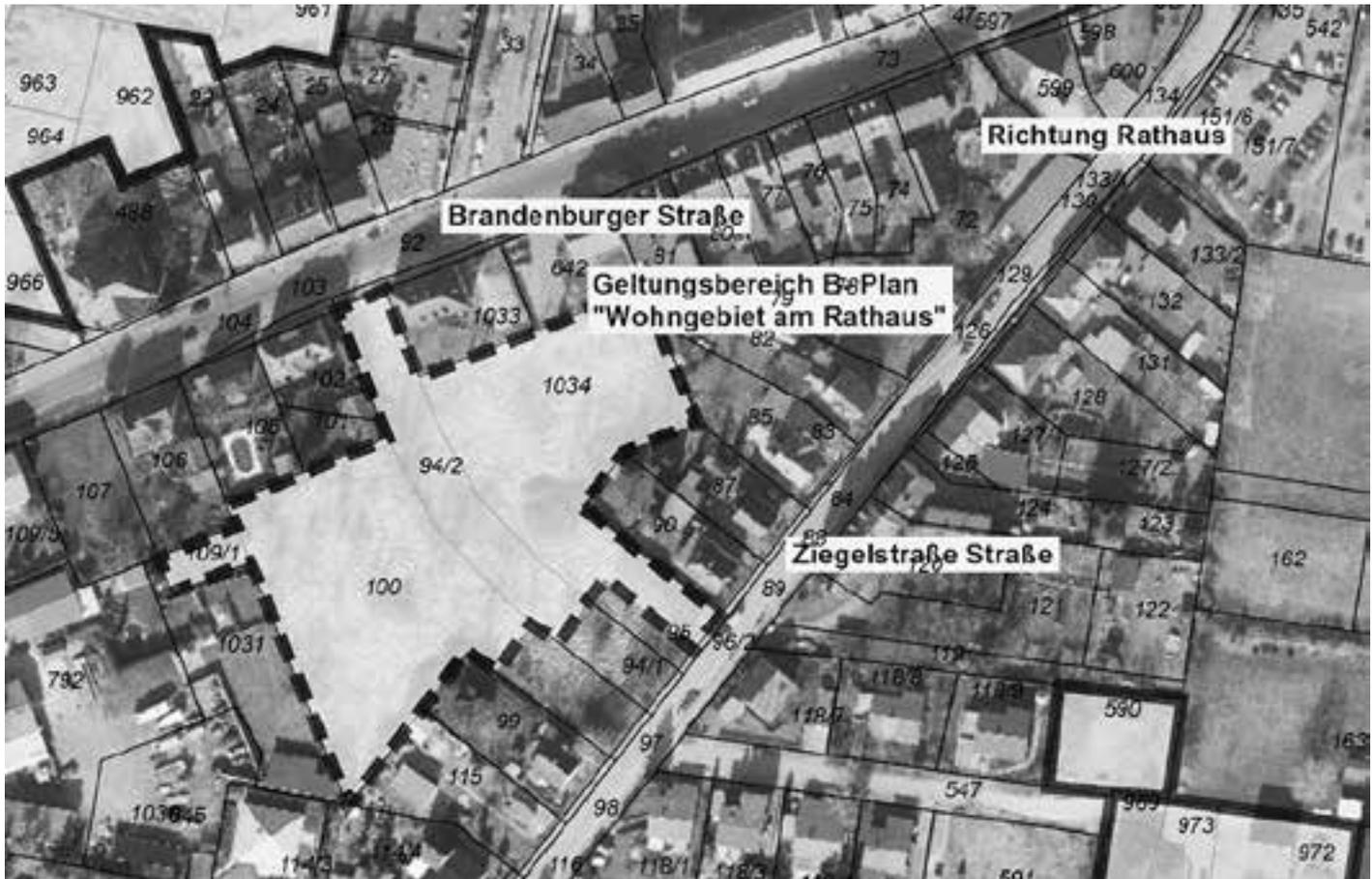
genden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Bran-

denburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lageplan des Bebauungsplans „Wohngebiet am Rathaus“



## FNP Änderungsverfahren, 03–2019 „Ehemalige Waldschule“ OT Waldsiedlung – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 den Beschluss zur Offenlage des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des FNP Änderungsverfahrens und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **13.07. bis einschl. 14.08.2020** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Mo.	8:00- 15:00 Uhr
Di.	8:00- 17:00 Uhr
Do.	8:00- 18:00 Uhr
Fr.	8:00- 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321/408240 oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Die Lage des Änderungsbereichs ist in der Planskizze (Seite 14) dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/4087240) oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortra-



## A – Amtlicher Teil

genden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist

nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Lage des Änderungsbereichs:





## A – Amtlicher Teil

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Marienhof“ der Stadt Nauen, OT Ribbeck: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“, OT Ribbeck, gefasst.

Die Offenlage der Unterlagen zum o. g. B-Plan (siehe Plan Seite 16), der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.07. bis einschließl. 14.08.2020** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8:00- 15:00 Uhr
Di.	8:00- 17:00 Uhr
Do.	8:00- 18:00 Uhr
Fr.	8:00- 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321/408213 oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmolh und Herr App zur Verfügung.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in der Planskizze dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Kartierbericht zu den avifaunistischen Erfassungen von März bis Juli 2019, trias Planungsgruppe, Berlin, vom 22.06.2019 mit dem Ergebnis, dass 22 Brutvogelarten im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst worden sind,
- Dokumentation Zauneidechse der trias Planungsgruppe, Berlin, vom 08.07.2019 mit dem Ergebnis, dass im Rahmen der Erfassung keine Zauneidechsen festgestellt werden konnten,
- Biotopkartierung der trias Planungsgruppe, Berlin, vom 10.07.2019,
- Artenschutzgutachten der trias Planungsgruppe, Berlin, vom 17.07.2019 mit Erläuterungen zur Brutvogelkartierung, Zauneidechsenerfassung sowie der Betroffenheitsabschätzung bzw. Relevanzprüfung; im Ergebnis werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, die bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen sind;
- Verkehrstechnische Stellungnahmen zur Erschließung des Vorhabengebietes der Hoffmann & Leichter Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, vom 23.12.2019 und 30.03.2020
- Erläuterungen zur Lage von Teilflächen des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet Westhavelland sowie im SPA-Gebiet Rhin-Havel-Luch (Kap. 1.4.4 der Begründung),
- Erläuterungen zum Immissionsschutz, zu Altlasten, Denkmalschutzbelangen und Kampfmittelbelastung (Kap. 1.4.5, 1.4.6, 1.4.7, 1.4.8 der Begründung),
- Erläuterungen zur Erschließung und zu den Verkehrsflächen (Kap. 2.2.3 der Begründung, vgl. auch verkehrstechnische Stellungnahmen des Büros Hoffmann & Leichter, Berlin),
- Erläuterung der Festsetzungen zu den Pflanzgebieten und zur Pflanzbindung (Kap. 2.2.6 der Begründung),

- Erläuterung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt (Kap. 3.1 der Begründung),
- Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen/Biotop, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Kap. 7.2 der Begründung),
- Erläuterung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen (Kap. 7.3 der Begründung),
- Erläuterung der planungsrechtlichen Eingriffsbeurteilung (Kap. 7.4 der Begründung).

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreises Havelland (25.02.2019), hier insbesondere mit den Hinweisen auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und den Artenschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Relevanzprüfung eine vorhabenspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erforderlich ist.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (21.02.2019) mit dem Ergebnis, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen, sowie dem Hinweis, dass im Plangebiet der Graben 40/48 als Gewässer II. Ordnung einschließlich des Gewässerrandstreifens zu beachten ist.
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege Archäologisches Landesmuseum (31.01.2019) mit dem Hinweis, dass bislang keine Bodendenkmale bekannt sind.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/4087213) oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

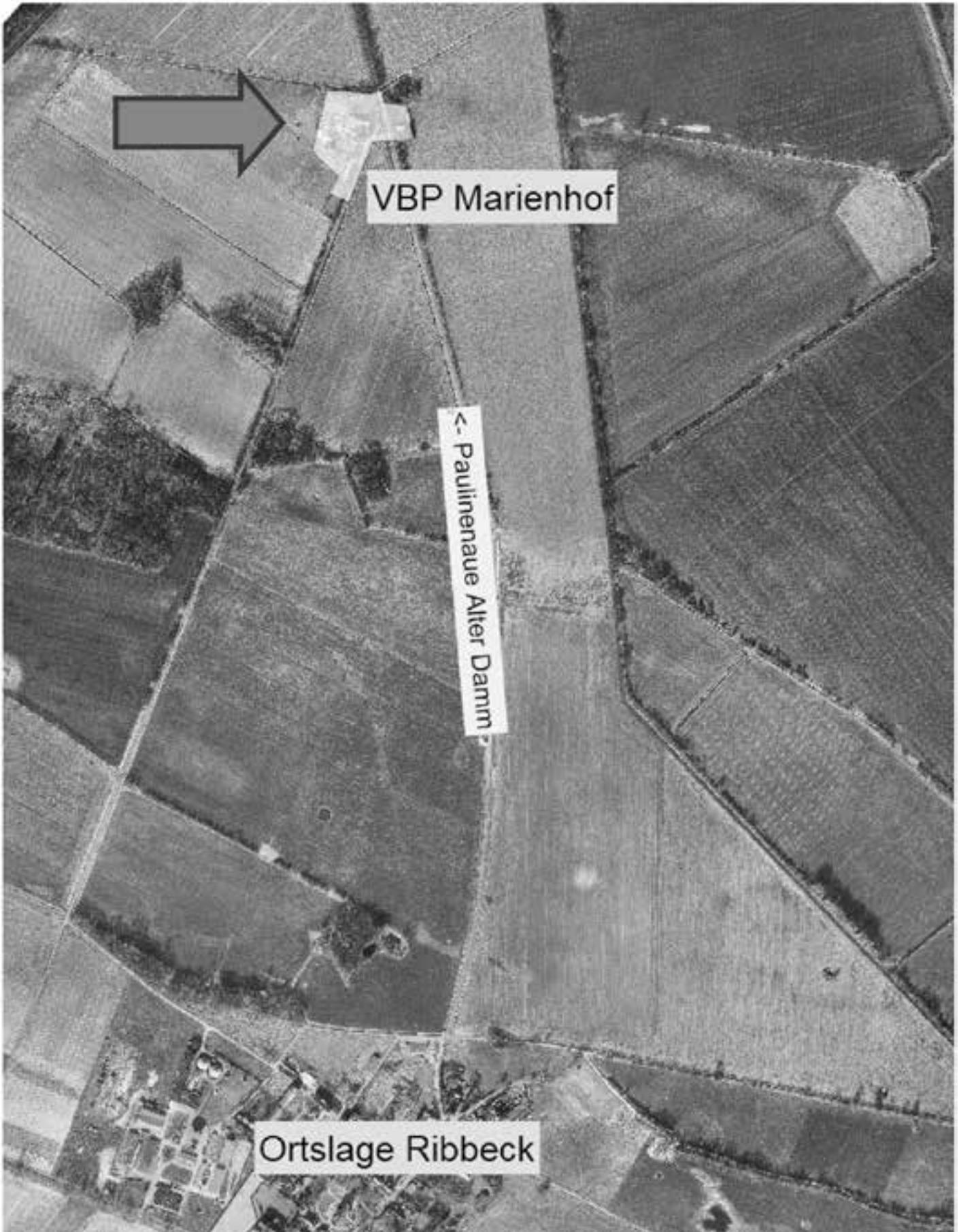
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Planskizze:



A – Amtlicher Teil





## A – Amtlicher Teil

### Bebauungsplan „WA Bahnstraße“ der Stadt Nauen, OT Wachow: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Bebauungsplan „WA Bahnstraße“, OT Wachow, Gemeindeteil Niebede, gefasst.

Die Offenlage der Unterlagen zum o. g. B-Plan (siehe Plan Seite 18), der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.07. bis einschließl. 14.08.2020** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8:00- 15:00 Uhr
Di.	8:00- 17:00 Uhr
Do.	8:00- 18:00 Uhr
Fr.	8:00- 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321/408213 oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmolh und Herr App zur Verfügung.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in der Planskizze dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Erläuterungen zur Altlastensituation und zum Bodenschutz mit dem Hinweis, dass sich im Plangebiet keine Altlastenverdachtsfläche befindet (Kap. 1.5.2 der Begründung),
- Erläuterungen zur möglichen Kampfmittelbelastung mit dem Hinweis, dass sich das Plangebiet nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet (Kap. 1.5.3 der Begründung),
- Erläuterungen zum Bodendenkmalschutz mit dem Hinweis, dass im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind (Kap. 1.5.4 der Begründung),
- Erläuterungen zum Immissionsschutz mit dem Ergebnis, dass auf das Plangebiet keine wesentlichen nachteiligen immissionsrelevanten Einflüsse einwirken (Kap. 2.6 der Begründung),
- Erläuterungen zum Oberflächenwasser mit dem Ergebnis, dass das anfallende Regenwasser im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden muss (Kap. 2.7.2 der Begründung),
- der Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung,
- Erläuterungen zu den Auswirkungen der Planung auf die untersuchungsrelevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation/Tierwelt/Schutzgebiete, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Funktionen sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit dem Ergebnis, dass fast alle Schutzgüter betroffen sein werden und damit untersuchungsrelevant sind (Kap. 1.3.2 des Umweltberichts),
- die zusammenfassende umweltrelevante Bestandsbewertung (Kap. 1.4 des Umweltberichts),
- die Erläuterungen der zu erwartenden Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter (Kap. 1.5.1 des Umweltberichts),
- die Erläuterung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die bei der Umsetzung des Planvorhabens beachtet werden sollen (Kap. 1.5.2 des Umweltberichts),
- die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Planvorhabens mit dem Ergebnis, dass nach

bisherigem Kenntnisstand nach Realisierung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden, sofern die Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden (Kap. 1.6 des Umweltberichts),

- die Artenschutzprüfung gem. Kap. 2 des Umweltberichts zu den Arten Greifvögel, Star/Blaumeise/Kohlmeise/Hausperling, Amsel/Ringeltaube, Zilpzalp/Zaunkönig, Grünfink/Girlitz/Mönchsgrasmücke/Klappergrasmücke/Elster/Nebelkrähe, Rauchschnalbe, Zauneidechse und Fledermäuse,
- die Eingriffsregelung gem. Kap. 3 des Umweltberichts mit der Kompensationsermittlung und den festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen mit dem Ergebnis, dass teilweise Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchzuführen sind, die im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages abzusichern sind.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreises Havelland (12.07.2019), hier insbesondere mit den Hinweisen auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und den Artenschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Relevanzprüfung eine vorhabenspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erforderlich ist.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (09.07.2019) mit dem Ergebnis, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen, sowie dem Hinweis, dass die Angrenzung an das Riewendseeengebiet sowie die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu beachten sind.
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege Archäologisches Landesmuseum (14.06.2019) mit dem Hinweis, dass bislang keine Bodendenkmale bekannt sind.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/4087213) oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

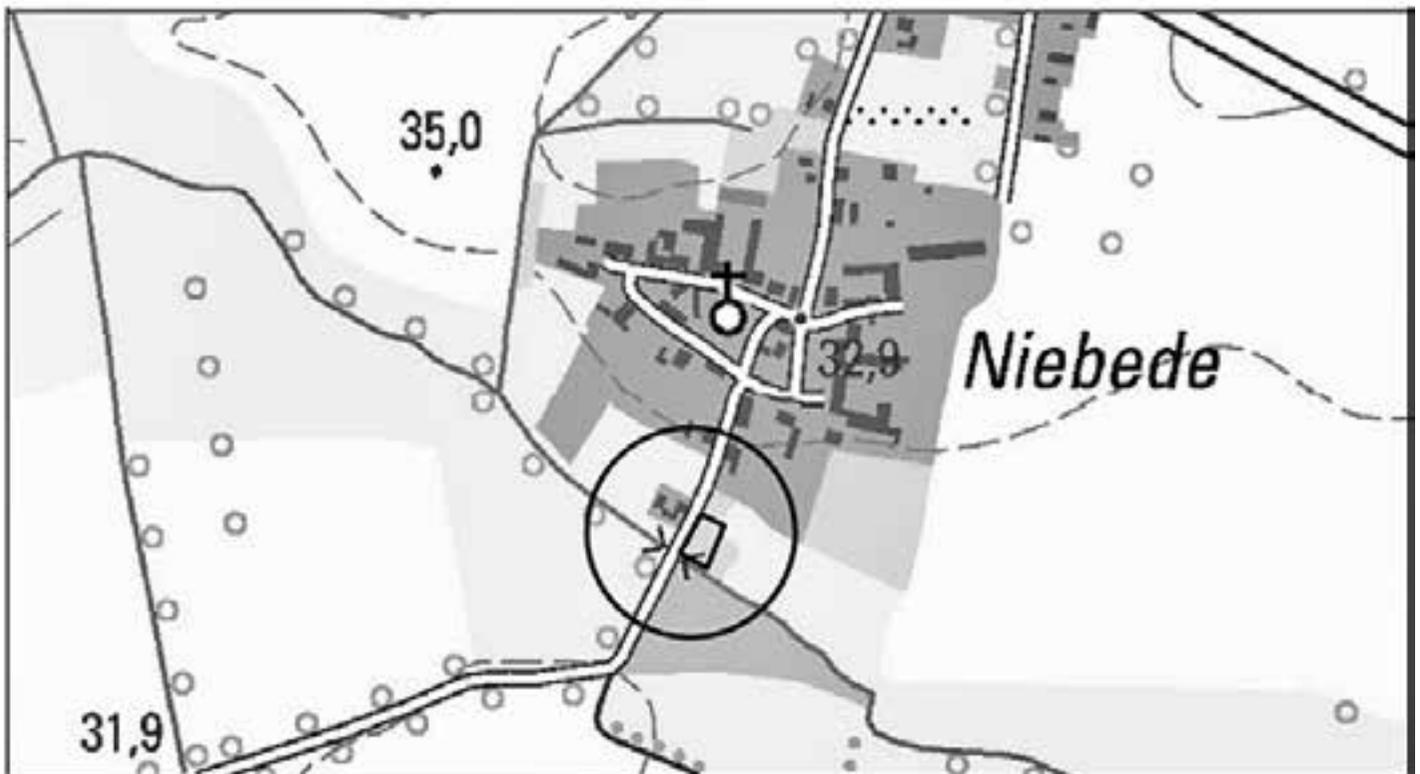
Planskizze:



A – Amtlicher Teil

# STADT NAUEN Ortsteil Wachow

## Begründung zum Bebauungsplan „WA Bahnstraße“



### FNP Änderungsverfahren 01–2020 „Wohngebiet Markee Nord“ OT Markee, Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemarkung Markee, Flur 4, Flurstücke 125 und 127 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,5 ha (siehe Anlage) gefasst.

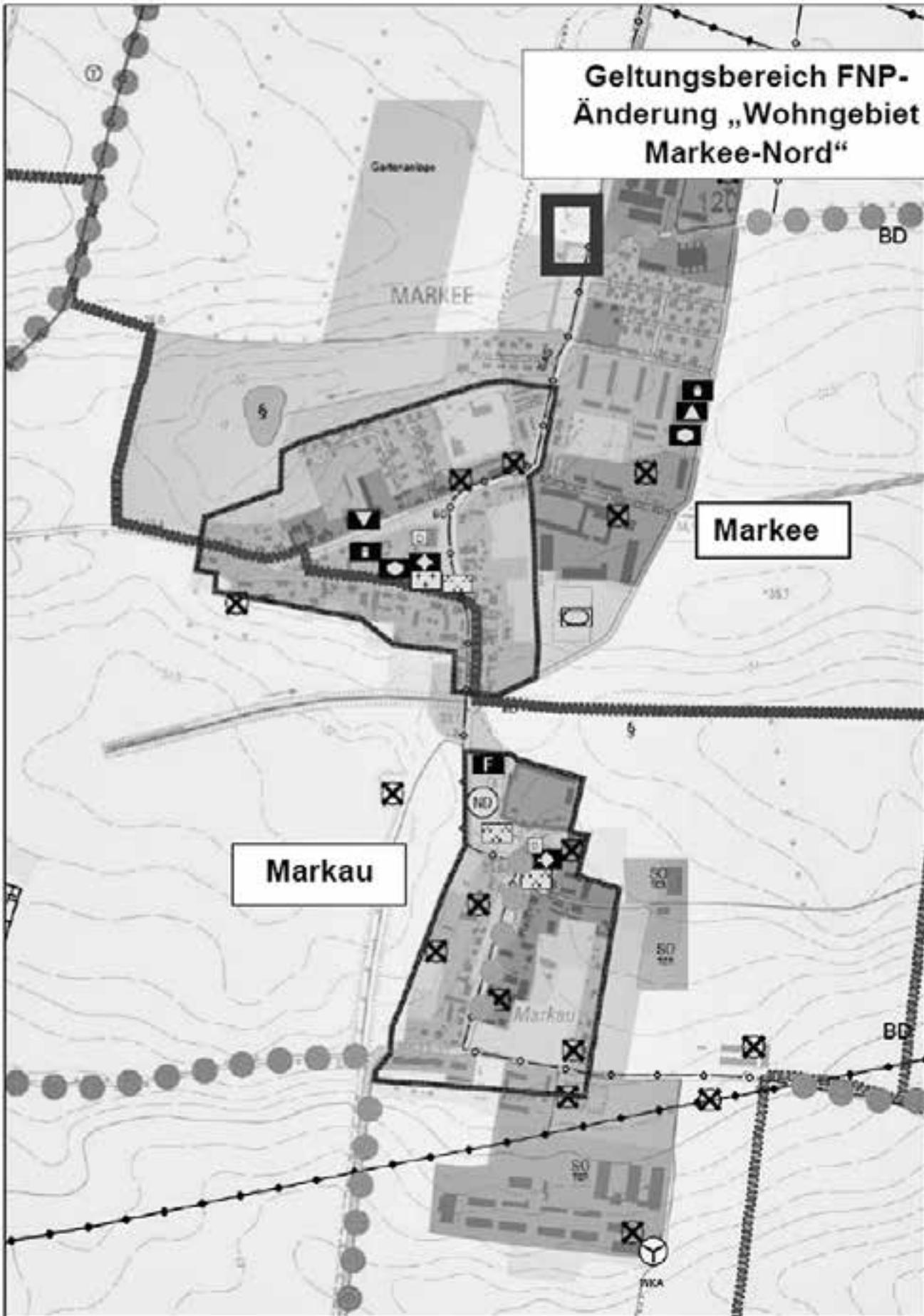
Ziel des Änderungsverfahrens in Bezug auf den Bebauungsplan ist es, den Geltungsbereich zu einem attraktiven Wohngebiet, vorzugsweise für den Einfamilienhausbau, zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich bislang teilweise als „Fläche für die Landwirtschaft“ und teilweise als Wohnbaufläche dar. Der FNP ist daher im Parallelverfahren zu ändern. Der FNP wird in einem vereinfachten Verfahren geändert.

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB, vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Auszug FNP  
zum B-Plan „Wohngebiet Markee-Nord“



**A – Amtlicher Teil**





**A – Amtlicher Teil**

**Erste Änderungssatzung vom 15. Juni 2020  
zur Satzung zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben  
und zur Förderung der Jugendfeuerwehr vom 26. Februar 2018**

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 15. Juni 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen.

**ARTIKEL 1**

§ 2 Besondere Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Förderung der Jugendfeuerwehr

wird dahingehend geändert, dass in Absatz 4 der Inhalt des auf Satz 3 folgenden 2. Stabstriches einschließlich der Fußnote wie folgt neu gefasst wird:

- Nachweis eines Mindestvolumens bei Erwachsenen in den letzten 12 Monaten von 40 Stunden Dienstzeit<sup>1</sup> in der Einsatzabteilung

**ARTIKEL 2**

§ 3 Vergünstigungen als gesonderte Anerkennung

wird dahingehend geändert, dass der unter a) ausgeführte freie Eintritt in das Stadtbad für eine Familienkarte von 2 Erwachsene + 2 Kinder für je einen Tag auf 2 Erwachsene + 3 Kinder angehoben wird.

**ARTIKEL 3**

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Nauen, den 16. Juni 2020*

*gez. Manuel Meger  
Bürgermeister  
Stadt Nauen*

<sup>1</sup> Die Dienstzeit richtet sich nach den Vorgaben des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes und der diesbezüglichen Verwaltungsvorschrift. Tätigkeiten als Betreuer innerhalb der Jugendfeuerwehr und deren Ausbildungslager werden anerkannt, soweit sie vom jeweiligen Ausbildungsplan und dem anerkannten Betreuerschlüssel gedeckt sind. Der anerkannte Betreuerschlüssel für das Ausbildungslager beträgt:  
Kinder- u. Jugendgruppe in einer Stärke bis zu 16 bis zu 2 Betreuer  
Kinder- u. Jugendgruppe bis zu 24 bis zu 3 Betreuer  
Kinder- u. Jugendgruppe über 24 bis zu 4 Betreuer

**1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2020  
zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Funktionsträger  
sowie die Zahlung von Übungs-/Kleidergeld an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Nauen vom 30.11.2015  
– Feuerwehrentschädigungssatzung –**

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) und § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBK-G), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 15. Juni 2020 folgende neue Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

**ARTIKEL I**

Aufwandsentschädigung

§ 1 erhält folgende Neufassung:

- 1) Zur Deckung des Aufwandes für Führungskräfte, insbesondere für die Abdeckung von Fahrtkosten, Telefongebühren, für Unterrichtszwecke, Fachzeitschriften u. a. werden an die genannten Funktionsträger folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Stellv. Stadtwehrführer(in)	80,00 €
Stadtjugendwart(in)	80,00 €
Stellv. Stadtjugendwart(in)	40,00 €
Ortswehrführer(in)/Ortsteil	40,00 €
Ortswehrführer(in) Einheit Nauen	55,00 €
Stellv. Ortswehrführer(in)	30,00 €
Jugendwart(in) (Einzelstandorte)	10,00 €

- 2) Soweit durch eine Person zugleich mehrere Funktionen besetzt werden, wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt und zwar die jeweils höhere. Satz 1 gilt nicht für die Funktion des/der Jugendwart(in).

- 3) Bei einem besonders hohen Führungsbedarf in einer Einheit kann ein zweiter stellv. Ortswehrführer(in) bestellt werden. Ein solcher besonders hoher Führungsbedarf ist gegeben, wenn folgende Kriterien gleichzeitig und auf Dauer erfüllt sind:  
mehr als 45 aktive Einsatzkräfte,  
mehr als 10 Mitglieder der Jugendfeuerwehr,  
der Bestand einer Alters- und Ehrenabteilung,  
ein Fahrzeugbestand von mehr als 2 Stück und mehr als 60 Einsätze im Kalenderjahr.  
Soweit über 3 Jahre die Kriterien nicht mehr erfüllt werden, sollte die Bestellung eines Stellvertreters widerrufen werden.

**ARTIKEL II**

Übungs- und Kleidergeld

In § 2 Abs. 1 und 2 werden die Beträge jeweils auf 3,00 € angehoben.

**ARTIKEL III**

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlängert sich die Geltungsdauer der Satzung und tritt nunmehr erst nach Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

*Nauen, den 16. Juni 2020*

*gez. Manuel Meger  
Bürgermeister  
Stadt Nauen*



## A – Amtlicher Teil

# Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen

### Präambel

Auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 87 Abs. 8 i. V. m. § 85 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBl. Bbg. I Nr. 14 vom 20.05.2016) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen am 15.06.2020 folgende örtliche Bauvorschrift für die Altstadt Nauen über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen sowie über die besonderen Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen – Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen – beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst folgende Grundstücke:
  - Alle Grundstücke an folgenden Straßen und Plätzen:
    - Baderstraße, Bergstraße, Gartenstraße, Gebhard-Eckler-Straße, Goethestraße, Holzmarktstraße, Judenstraße, Kirchgasse, Kirchstraße, Lazarettstraße, Lindemannsgasse, Lindengasse, Lindenplatz, Lindenstraße, Marktstraße, Martin-Luther-Platz, Mauerstraße, Mittelstraße, Neue Straße, Poetensteig, Torgasse, Wallgasse, Wallstraße, Zum Wasserturm
  - Folgende Straßen und Plätze liegen nur teilweise im Geltungsbereich der Satzung. Im Folgenden werden die Hausnummern aufgeführt, die im Geltungsbereich liegen:
    - Berliner Straße: Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14
    - Dammstraße: Hausnummern 1 – 7, 42 – 47
    - Hamburger Straße: Hausnummern 3, 3 A, 5
    - Parkstraße: Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 14, 16, 18, 18 A
    - Scheunenweg: Hausnummern 1 – 13
    - St.-Georgen-Straße: Hausnummer 2
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab) durch die blaugrüne Linie abgegrenzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung gelten nur für die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren baulichen Anlagen.

### § 2

#### Ziele und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Ziel der Gestaltungssatzung ist die behutsame bauliche Weiterentwicklung der Nauener Altstadt. Die historisch gewachsenen, städtebaulichen und gestalterischen Qualitäten der Altstadt sollen unter Berücksichtigung moderner Baustoffe und -materialien sowie moderner Bauformen gewahrt bleiben. Bei allen notwendigen Erneuerungsmaßnahmen ist nach dem Grundsatz zu verfahren, dass Erhalten vor Wiederherstellen und Wiederherstellen vor Ersetzen von baulichen Anlagen und Bauteilen geht.
- (2) Diese Satzung gilt bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Neubau, Wiederaufbau, Modernisierung, Instandsetzung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teilen davon. Sie gilt damit unter anderem auch für jede Änderung des äußeren Erscheinungsbildes von baulichen Anlagen, wie die Erneuerung oder Instandsetzung des Farbanstrichs, des Außenputzes, die Wiederherstellung oder Veränderung von Fenstern, Türen und Dächern. Diese Satzung ist auch anzuwenden bei der Herstellung und beim Anlegen von Einfriedungen und Freiflächen sowie beim Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen, Warenautomaten, Sonnenschutzeinrichtungen sowie Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien.

- (3) Sofern für eine bauliche Maßnahme eine Baugenehmigung nach Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) erforderlich ist, wird die Genehmigung nach dieser Satzung von der Baugenehmigungsbehörde im Zusammenhang mit der Baugenehmigung erteilt. Bei baulichen Maßnahmen, die gem. § 61 BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen oder für die gem. § 62 BbgBO lediglich ein Anzeigeverfahren durchgeführt wird, entscheidet die Stadt Nauen über die Genehmigung nach dieser Satzung.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (5) Örtliche Bauvorschriften, die als Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen übernommen werden, gehen den Regelungen dieser Satzung vor und können von dieser Satzung abweichende Regelungen enthalten.

### § 3

#### Straßenräume und Gebäudestellung

- (1) Zur Wahrung der auf die einzelnen Parzellen bezogenen Stadtstruktur sind parzellenübergreifende Bebauungen zu vermeiden und nur zulässig, wenn eine allein auf ein Grundstück bezogene Bebauung bei unzureichender Grundstücksgröße nicht möglich ist, auf maximal 2 benachbarte Parzellen beschränkt bleibt und wenn an den zum öffentlichen Straßenraum hin orientierten Fassaden die Parzellenstruktur durch einen Wechsel von mindestens zwei der folgenden Fassadengestaltungsmittel ablesbar wird:
  - unterschiedliche Farbtöne oder Farbabstufungen,
  - Traufhöhen- und Firstlinienversatz (der Versatz muss zwischen 20 cm und 40 cm betragen),
  - Differenzierung der Fensteröffnungen (Unterschiede in den Proportionen oder in den Fensterteilungen).
- (2) Bauliche Anlagen sollen in die Bauflucht zu benachbarten Gebäuden gestellt werden. Geringfügige Vor- und Rücksprünge bis zu 10 cm sind zulässig.
- (3) Die Traufständigkeit der Häuser zur Straße ist beizubehalten. Giebel von Eckgebäuden zu Nebenstraßen und Gassen sind möglich. Von der Verpflichtung zur Traufständigkeit sind Nebengebäude ausgenommen, die sich auf den innen liegenden Teilen der Grundstücke befinden.
- (4) Zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung der Altstadt Nauen oder zur Wiederherstellung der stadträumlichen Struktur dürfen sich abweichend von § 6 Abs. 5 BbgBO geringere Tiefen der Abstandsflächen ergeben. Die Tiefe der Abstandsflächen muss aber mindestens 3 Meter betragen.

### § 4

#### Neubauten

- (1) Bei Neubaumaßnahmen ist das (Haupt-) Gebäude in Traufstellung zum öffentlichen Verkehrsraum auszuführen. Bei Eckgebäuden ist die Traufseite zur erschließenden Straße anzuordnen. Von der Verpflichtung der Traufständigkeit sind Nebengebäude ausgenommen, die auf den innen liegenden Teilen der Grundstücke errichtet werden sollen.
- (2) Neubauten sind mit Satteldächern auszuführen. Hofseitige Gebäude oder Gebäudeteile können davon abweichende Dachneigungen erhalten. Satz 2 gilt nicht für die Hofseite des Hauptgebäudes. Die Dacheindeckung soll einheitlich auf der gesamten Fläche mit einer keramischen, nicht glänzenden Ziegeleindeckung im rot bis rotbraunen Farbbereich erfolgen. Es sind Dachziegel mit Normalformat zu verwenden.
- (3) Straßenseitige Fenster sind als stehende Formate zu realisieren. Straßenseitige Fenster und straßenseitige Gauben sind axial anzuordnen, das heißt, die Fenster bzw. Gaube einer Gebäudeachse sind direkt übereinander anzuordnen.
- (4) Die straßenseitige Fassade ist als Putzfassade mit Glattputz, als Ziegelfassade oder als Fachwerkfassade auszubilden. Bei der farblichen



## A – Amtlicher Teil

Gestaltung der Neubauten dürfen nur erdfarbene Naturtöne und helle Farben (Farben mit Hellbezugswerten von 30 – 70) verwendet werden. An den straßenseitigen Fassaden sind Material imitierende Fassadenverkleidungen, Kunststoffmaterialien oder Sichtbeton unzulässig.

### § 5 Dächer

- (1) Dächer der Hauptgebäude sind als traufständige Satteldächer mit einer Neigung von 40 bis 68 Grad auszubilden.
- (2) Dächer dürfen nur mit keramischen, nicht glänzenden, naturfarbenen oder durchgefärbten roten bis rotbraunen Ziegeln im Normalformat gedeckt werden. Für untergeordnete Nebengebäude sind auch Dachpappe oder Zinkblech zulässig.
- (3) An vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren Giebeln sind Ortgangziegel sowie sichtbare Lüfterziegel unzulässig. Der Ortgang ist als Putzverschlag oder aus Zinkblech (max. 0,15 m hoch, naturbelassen) auszubilden. Bei Fachwerkgiebeln ist der Ortgang in Holz (Stirn- und Unterbrett) auszuführen.
- (4) Der Dachüberstand darf an der Traufseite max. 0,30 m, an der Giebelseite max. 0,10 m betragen. Satz 1 gilt nur für die Teile der Dächer, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.
- (5) Drempele, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
- (6) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Dachrinnen und Fallrohre sind in Zink auszuführen.

### § 6 Dachaufbauten, Dachflächenfenster

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für hofseitige Dachaufbauten, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind, sofern sie nicht historisch nachweisbar sind, nur zulässig, wenn sie nicht erheblich in den öffentlichen Raum wirken. Sie bedürfen der Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Unbeschadet der Notwendigkeit einer Einzelfallentscheidung kann eine nicht erhebliche Wirkung in den öffentlichen Raum dann angenommen werden, wenn Dachaufbauten und Dachflächenfenster folgende Einschränkungen in Form, Anordnung, Größe und Anzahl einhalten:
  1. Zulässige Dachgaubenformen sind Fledermausgaube, Schleppgaube und stehende Gaube.
  2. Die Anordnung von Dachgauben und sonstigen Dachfenstern muss der Gliederung der Gebäudefassaden entsprechen.
  3. Die Unterbrechung der Trauflinie durch Dachaufbauten ist nicht zulässig. Zwischen der Traufe und der Unterkante von Gauben oder Dachflächenfenstern muss mindestens ein Abstand von 2 Ziegelreihen eingehalten werden.
  4. Die Größe der Dachflächenfenster ist auf das bauordnungsrechtlich notwendige Belichtungsmaß zu begrenzen. Die Anzahl der Dachflächenfenster darf die Anzahl der Fensterachsen in der darunterliegenden Fassade nicht überschreiten. Zweireihige, das heißt übereinander angeordnete Dachflächenfenster sind unzulässig.
  5. Die Gesamtbreite aller Dachgauben und sonstigen Dachfenster darf nicht mehr als 40 % der Trauflänge einnehmen. Schleppgauben und stehende Gauben dürfen maximal 2,0 m breit sein.
  6. Zwischen den Seitenwänden von benachbarten Gauben oder sonstigen Dachfenstern muss ein Mindestabstand von 1,0 m, zum Ortgang ein Mindestabstand von 1,25 m eingehalten werden.
  7. Die Dachflächen von Schleppgauben bzw. Fledermausgauben und der First von stehenden Gauben müssen mindestens 1,0 m unter dem First des Hauptdaches enden.
  8. Dacheinschnitte, Austritte und Dachterrassen sind straßenseitig nicht zulässig.
  9. Bei Dachgauben ist die gleiche Dacheindeckung wie für das Haupt-

dach zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn die gesamte Gaube mit Zinkblech verkleidet oder als eine Stahl-Glas-Konstruktion ausgeführt wird. Die Gaubenverkleidung ist nur in Holz oder Zink zulässig.

- (3) Die Summe der Breiten hofseitig zulässiger Dacheinschnitte darf nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge betragen. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
- (4) Technische Anlagen wie Abgas- und Entlüftungsrohre, Schornsteine, Austritte und feste Steigleitern sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und hofseitig anzuordnen. Die unterste horizontale Linie von Schornsteinen darf vom First höchstens 1,50 m entfernt sein. Schornsteine und Kamine sollen verputzt, aus Klinkern oder aus nicht glänzenden Vormauerziegeln ausgeführt werden.

### § 7

#### Antennen, Satellitenempfangs- und Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen, Anlagen für Sonnenenergienutzung

- (1) Außen am Gebäude angebrachte Empfangs- und Sendeanlagen (Antennen bzw. Parabolspiegel) sind nur auf der straßenraumabgewandten Seite des Gebäudes zulässig.
- (2) Die für Empfangs- bzw. Sendeanlagen notwendigen Kabel, Befestigungen, Leitungen, Rohre und dergleichen sind derart zu errichten und anzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- (3) Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern ist nur zulässig, wenn für diese Anlagen keine erhebliche öffentliche Sichtbarkeit besteht. Die Errichtung solcher Anlagen ist eine Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern gelten folgende Vorschriften:
  1. Diese Anlagen sind nur zulässig, wenn sie in der gleichen Neigung wie das Dach flach, vorzugsweise in die Dachfläche integriert, installiert werden.
  2. Die Fläche der Anlagen zur Sonnenenergienutzung darf in der Summe 25% der Gesamtfläche des darunterliegenden Daches nicht überschreiten.
  3. Je Dach ist nur eine einzige, zusammenhängende Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Form eines Rechtecks zulässig.
  4. Die zu den Anlagen gehörenden Leitungen müssen im Gebäudeinneren geführt werden.

### § 8 Fassaden

- (1) Bei bestehenden Gebäuden ist die vorhandene Fassadestruktur und -gestaltung (Horizontal- und Vertikalgliederung, Öffnungsachsen, -größen und -proportionen) zu erhalten.
- (2) Sichtbare Fachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet oder überputzt werden. Verputztes und verkleidetes Fachwerk, das sich gestalterisch und konstruktiv als Sichtfachwerk eignet, ist im Zuge von Fassadeneuergestaltungen freizulegen, soweit denkmalpflegerische Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für Anstricharbeiten.
- (3) Fassaden mit Gliederungs- und Schmuckelementen sowie Sichtmauerwerk sind zu erhalten oder – bei Maßnahmen zur Erneuerung der Fassade – wiederherzustellen.
- (4) Bestehende Erker, Balkone und Loggien sind zu erhalten.
- (5) Die Sockelausbildung darf die tatsächliche Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschossfußboden) nicht überschreiten.
- (6) Für die Fassadenerneuerung sind werkgerechte Materialien anzuwenden, wie
  - Ziegel oder Lehmstaken zur Ausfachung von Fachwerkhäusern, holzbündig verputzt; Ziegel-Gefache sollen geschlemmt werden;
  - feinkörnige Putzarten, wie Kellenputz, Glattputz (max. Korngröße 0,1 – 1,2 mm).



## A – Amtlicher Teil

Materialien wie Asbestzement, Kunststoff, Waschbeton, künstlich strukturierte Betonflächen, Wellplatten, Spaltriemchen, Fliesen, Folie, Glasbausteine und Buntgläser sind nicht zulässig.

- (7) Die Fassadenflächen sind in einem einheitlichen Farbton zu gestalten. Es wird die Verwendung von Mineral- bzw. Kalkfarbe empfohlen. Bei Anstrichen auf Putz sind erdfarbene Naturtöne oder helle Farben (Farben mit Hellbezugswerten von 30 – 70) zu verwenden. Gliederungs- und Schmuckelemente können farblich Ton in Ton abgesetzt werden.
- (8) Bei der Erneuerung der Fassade bestehender Gebäude soll sich die Farbgebung nach der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Farbtonkarte für die Altstadt Nauen richten. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung und dient zur Orientierung bei der Farbauswahl. Großflächige Farbmuster, Rasterstrukturen, glänzende und grelle Farben sind unzulässig.

### § 9

#### Fenster, Türen und Tore

- (1) Fenster, Türen, Tore und Schaufensterahmen sind in Holz auszuführen.
- (2) Fenster, Türen, und Tore aus der Entstehungszeit von Gebäuden sind zu erhalten, wiederherzustellen oder in gleicher Bauart zu ersetzen.
- (3) Bei Türen sind nur stehende Rechteckformate zulässig. Straßenseitige Tore sind in der Regel mit zwei Torflügeln auszuführen. Die Einordnung von Schlupftüren kann zugelassen werden.
- (4) Bei Ersatz von Fenstern gelten folgende Regeln:
  1. Fenster mit einem lichten Öffnungsmaß von 100 cm Breite und mehr müssen konstruktiv zweiflügelig ausgeführt werden. Fenster mit einem lichten Öffnungsmaß von 150 cm Höhe und mehr müssen konstruktiv vierflügelig ausgeführt werden.
  2. Fenster mit einem lichten Öffnungsmaß von 120 cm und mehr müssen mindestens einmal durch ein horizontales konstruktives Bauteil (Kämpfersprosse, Sprosse) untergliedert werden.
  3. Bei Schaufenstern sind Nr. 1 und Nr. 2 nicht anzuwenden.
  4. Schaufenster sollen sich in die Achsen der darüber liegenden Fenstergliederung einordnen. Über die Hausbreite durchlaufende Schaufensterfronten sind nicht gestattet.
- (5) Sprossen sind konstruktiv glasteilend oder als „Wiener Sprosse“ auszubilden. Das heißt, aufgesetzte, aufgeklebte oder zwischen die Scheiben eingelegte Sprossen sind unzulässig. Die Ansichtsbreite des Stulpprofiles darf max. 12 cm, die des Kämpfers max. 16 cm betragen.
- (6) Für die Verglasung ist Klarglas zu verwenden. Strukturgläser, Buntgläser, „Antikverglasungen“ und Verspiegelungen sind nicht zulässig. Glasflächen an Hauseingangstüren und Toren sind im Oberlicht bzw. bei Türen im oberen Drittel (max. bis zu Hälfte) der Türhöhe zulässig. Gewölbtes, getöntes, verspiegeltes oder reflektierendes Türglas ist unzulässig.
- (7) Die Farbe der Fenster, Türen und Tore ist mit der farblichen Gestaltung der Fassade abzustimmen. Bei der Erneuerung dieser Bauteile in bestehenden Gebäuden soll sich die Farbgebung nach der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Farbtonkarte für die Altstadt Nauen richten. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Fenster und Türen sind deckend zu streichen. Lasierte oder mit Klarlack lackierte Fenster, Türen und Tore sind zulässig.

### § 10

#### Hausbriefkästen

Briefkästen sind im Hausflur anzuordnen oder als Türschlitz in die Tür einzuarbeiten. Briefkastenanlagen können auch in die Fassade integriert werden, sofern sie sich in der Farbgebung in die farbliche Gestaltung der Fassade einfügen.

### § 11

#### Sonnen- und Wetterschutzanlagen

- (1) Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie müssen beweglich sein und dürfen maximal jeweils eine Fassadenöffnung überdecken. Die Auskragung darf bis zu drei Viertel der Gehwegbreite betragen, maximal

jedoch 2,0 m. Als Markisenmaterial dürfen textile Stoffe mit matter Oberfläche verwendet werden.

- (2) Kästen und Führungsschienen von Rollläden dürfen straßenseitig nicht über dem Außenputz vorstehen und im hochgezogenen Zustand nicht sichtbar sein. Aufgesetzte, vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Rollladenkästen sind unzulässig.
- (3) Fensterläden aus der Entstehungszeit des Gebäudes sind zu erhalten, wiederherzustellen oder gleichartig zu ersetzen.
- (4) Kragplatten und Vordächer sind im öffentlichen Straßenraum nicht zulässig.
- (5) Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Grelle Farbtöne, Signalfarben und Werbung in Form von Schriftzügen, Firmensymbolen u. ä. auf Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind unzulässig.

### § 12

#### Außenanlagen

- (1) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbare Befestigungen von Flächen privat genutzter Grundstücke sind gepflastert oder als wassergebundene Decke auszuführen. Bei Pflasterungen ist grundsätzlich nur Naturstein zulässig.
- (2) Vorhandene Freitreppen an Hauseingängen im öffentlichen Bereich und an Ladenzugängen sind zu erhalten. Die Wiederherstellung historisch nachweisbarer Freitreppen an Hauseingängen ist zulässig.
- (3) Hauseingangsstufen sind aus verfugten Steinen oder unpoliertem Natur- oder Werkstein (graue Farbpalette in homogenen Farben) herzustellen. Kunststeine und Marmor sind unzulässig.

### § 13

#### Einfriedungen

- (1) Für Grundstücke am öffentlichen Verkehrsraum gilt:
  1. An Hof- und Lagerflächen sind Einfriedungen nur aus Holz oder Metall mit senkrechter, offener Verlattung oder entsprechender Metallverstärkung sowie geschlossene Bretterzäune und Mauern in einer Höhe von mindestens 1,50 m und maximal 2,00 m zulässig.
  2. An Gärten sind Einfriedungen nur aus Holz oder Metall mit senkrechter, offener Verlattung oder entsprechender Metallverstärkung sowie geschlossene Bretterzäune und Mauern (verputzt oder als Klinkermauer mit Vollklinkern) in einer Höhe bis maximal 1,50 m zulässig.
- (2) Bei Staket-, Bretterzäunen oder Metallverstärkungen ist ein bis zu 0,30 m hoher Sockel aus Naturstein oder gemauert zulässig.
- (3) Türen und Tore in Einfriedungen sind als geschlossene Flächen in Holz auszuführen.

### § 14

#### Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Für Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden die nachfolgend aufgeführten besonderen Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort festgelegt. Sofern diese Werbeanlagen ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, wird gem. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgBO mit dieser Satzung eine besondere Erlaubnispflicht eingeführt.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich hinsichtlich Farbgebung, Material und Größe der Gebäudegestaltung unterordnen. Sie dürfen die Fassadengliederung nicht überdecken oder überschneiden.
- (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An den einzelnen Gebäudefronten sind je Geschäft oder Dienstleistungsbetrieb maximal zwei unterschiedliche Werbeanlagen zulässig. An der Fassade darf je Straßenseite des Gebäudes auf max. zwei Leistungsarten durch Werbung hingewiesen werden.
- (4) Schaukästen sind nur in Einzelfällen zulässig, z. B. für öffentliche Einrichtungen, Institutionen und Vereine. Sie dürfen das Maß von 0,75 qm



## A – Amtlicher Teil

nicht überschreiten und über die Außenwand nicht mehr als 0,15 m vorstehen. Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Aushanges von Speise- und Getränkekarten dürfen an den jeweiligen Gebäuden angebracht werden, wenn die Ansichtsfläche der Schaukästen 0,40 qm nicht überschreitet und diese nicht mehr als 0,15 m über die Außenwand vorstehen. Je Anbieter ist nur ein Schaukasten je Straßenseite des Gebäudes zulässig. Abs. 3 Satz 2 und 3 sind entsprechend zu beachten.

- (5) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und die Brüstungszone des 1. Obergeschosses zu beschränken.
- (6) Auf der Gebäudeaußenwand angebrachte Werbeanlagen sind ausschließlich auszubilden als
  - auf die Wand gemalte Schrift,
  - aufgesetzte Einzelbuchstaben,
  - hinterleuchtete oder leuchtende Werbeschriften als Einzelbuchstaben oder
  - Sgraffitto.
 Werbeanlagen dürfen maximal 0,5 m hoch sein und müssen einen Abstand von mindestens 0,3 m zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses einhalten. Werbeanlagen nach Satz 1 dürfen nicht mehr als 0,15 m vor die Fassade vortreten.
- (7) Leuchtkästen (senkrecht oder waagrecht an der Fassade angebracht) sind unzulässig.
- (8) Senkrecht zur Gebäudeaußenwand angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht mehr als 1 m vor die Gebäudefront vortreten. Die Ansichtsfläche darf 0,5 m<sup>2</sup> (mit einer maximalen Stärke von 0,2 m) nicht überschreiten. Die Durchgangshöhe von 2,50 m muss eingehalten werden. Ausnahmen von Satz 2 sind zulässig, wenn es sich um eine individuell gestaltete, in handwerklicher Ausfertigung und Materialwahl herausragende Ausführung handelt und die Ansicht der Fassade nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Werbeflächen an Schaufenstern dürfen eine Fläche von maximal 20% der Schaufensterfläche einnehmen.
- (10) Für die Werbeanlagen erforderliche Kabel und Leitungen dürfen nicht sichtbar sein. Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Befestigungselemente oder Hilfskonstruktionen von Werbeanlagen sind im Farbton der Fassade zu gestalten.
- (11) Werbeanlagen sind nicht zulässig an:
  - Bäumen und Masten sowie in Vorgärten,
  - Erkern, Dächern, Brandmauern,
  - Einfriedungen, Toren und Türen (Ausnahme: Hinweisschilder für Beruf und Gewerbe),
  - und anderen für Werbung nicht vorgesehenen Flächen.
- (12) Bewegliche Werbung, mit Spiegeln hinterlegte Werbeanlagen, Werbeanlagen mit LED-Anzeigen, selbst leuchtende Werbeanlagen und Werbung mit grellen Farben und/oder Signalfarben sind unzulässig.
- (13) Für die Errichtung zeitlich begrenzter Werbung für Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (14) Warenautomaten sind nur in Verbindung mit Verkaufsstellen zulässig. Warenautomaten dürfen ein Ausmaß von 0,75 qm nicht überschreiten und über die Außenwand nicht mehr als 0,25 m vorstehen. Es ist nur ein Warenautomat pro Geschäft zulässig.

### § 15

#### Abweichungen und Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn ihre Einhaltung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (2) Von Vorschriften dieser Satzungen, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäude-, Straßen- oder Platzbildes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Zulassung einer Abweichung nach Absatz 1 oder einer Ausnahme nach Absatz 2, ist schriftlich bei der Stadt Nauen zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Unbegründete Anträge sind zurückzuweisen.

### § 16

#### Genehmigungsverfahren

- (1) Gem. § 58 Abs. 6 BbgBO ist die Stadt Nauen als amtsfreie Gemeinde für den Vollzug der örtlichen Bauvorschriften bei genehmigungsfreien Vorhaben zuständig. Dies gilt insbesondere für die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften. Genehmigungsfrei sind alle Vorhaben, für die gem. § 61 BbgBO keine Baugenehmigung erforderlich ist oder für die gem. § 62 BbgBO ein Bauanzeigeverfahren durchgeführt wird.
- (2) Die Stadt Nauen ist bei genehmigungsfreien Vorhaben unter Anwendung der §§ 79, 80 der BbgBO im Vollzug der örtlichen Bauvorschriften auch zuständig für die Einstellung von Bauarbeiten, die Nutzungsuntersagung sowie die Beseitigung rechtswidrig errichteter baulicher Anlagen.
- (3) Bauliche Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, für die keine Baugenehmigung nach Brandenburgischer Bauordnung erforderlich ist, unterliegen gem. § 58 Abs. 6 Satz 3 BbgBO einem Erlaubnisverfahren der Stadt Nauen. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Nauen zu beantragen.
- (4) Der Antrag auf Genehmigung gem. Abs. 3 ist bei der Stadt Nauen mit allen für die Entscheidung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Stadt Nauen behält sich die Nachforderung von Unterlagen vor. Für den Antrag kann das als Anlage 3 dieser Satzung beigefügte Formular verwendet werden.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag soll im Regelfall innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags erteilt werden. Die Entscheidung ergeht als rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt.
- (6) Wird die Verpflichtung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung auf der Grundlage dieser Satzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Verpflichtung mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg) – z. B. durch Ersatzvornahme oder Verhängung von Zwangsgeld – durchgesetzt werden.
- (7) Die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens richtet sich nach § 85 BbgBO. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit unter Anwendung des Bußgeldkatalogs gem. Anlage 4 dieser Satzung geahndet werden.
- (8) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 85 Abs. 3 der BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden. Das Höchstmaß der jeweiligen Geldbuße ist durch den Bußgeldkatalog dieser Satzung (Anlage 4) festgelegt. Anlage 4 ist Bestandteil der Satzung.

### § 17

#### Inkrafttreten

Die Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Nauen, den 16. Juni 2020

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister  
Stadt Nauen

## A – Amtlicher Teil

### ANLAGE 1: Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen



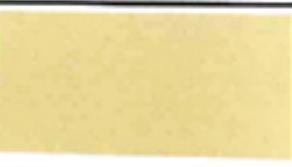
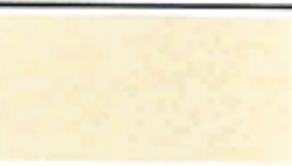
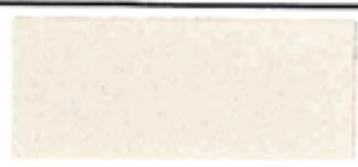
Hinweise:

- Die Karte ist genordet und ohne Maßstab.
- Die Grenze der Gestaltungssatzung verläuft ausschließlich entlang von Flurstücksgrenzen.





## A – Amtlicher Teil

Farbton-Nr. Keim-Palette „exklusiv“		Farbmuster	Farbton-Nr. Keim-Palette „exklusiv“		Farbmuster
Keim 9595	 		Keim 9533		
Keim 9592	  		Keim 9531	  	
Keim 9590	  		Keim 9490	 	
Keim 9572			Keim 9471		
Keim 9569			Keim 9332	 	
Keim 9556			Keim 9335	 	
Keim 9554	 		Keim 9314	  	
Keim 9552	  		Keim 9312	 	
Keim 9550			Keim 9310	 	

Baudetail's: **Putzflächen / konstruktive Hölzer (Fachwerk) / Putzausfachungen**  
 Die durch Erstfassungsbefunde belegten Farbtöne sind durch einen Punkt  gekennzeichnet.  
 Eine grobe zeitliche Zuordnung erfolgte durch  Rot - Mitte bis Ende 18. Jh.  
 Gelb - Mitte 19. Jh. bis Anfang 20. Jh. Das gleiche gilt für die Alternativfarbtöne.



**A – Amtlicher Teil**

Farbton-Nr.		Farbmuster		Farbton-Nr.		Farbmuster	
RAL 7044	  <input type="radio"/>		NCS 5030-Y70R	 <input type="radio"/>			
RAL 9002	  <input type="radio"/>		NCS 5020-Y70R	 <input type="radio"/>			
RAL 7035	 <input type="radio"/>		NCS 2500-N	 <input type="radio"/>			
RAL 8025	 <input type="radio"/>		NCS 2005-G80Y	  <input type="radio"/>			
RAL 8016	 <input type="radio"/>		NCS 2000-N	  <input type="radio"/>			
RAL 8004	 <input type="radio"/>		NCS 3010-Y10R	 <input type="radio"/>			
RAL 8028	 <input type="radio"/>		NCS 1500-N	 <input type="radio"/>			
RAL 8024	 <input type="radio"/>		NCS 3020-Y	 <input type="radio"/>			
RAL 1001	 <input type="radio"/>		NCS 2050-D40Y	 <input type="radio"/>			

**Baudetail's: Fenster und Fensterumrahmungen**

Die durch Erstfassungsbefunde belegten Farbtöne sind durch einen Punkt  gekennzeichnet.

Bearbeitet: Karin Jacob Oktober 1997





## A – Amtlicher Teil

## FARBTONKARTE FÜR DIE ALTSTADT NAUEN

Empfehlungen auf Grundlage von Fassungsuntersuchungen von ca. 25 Fassaden



Farbton-Nr.	Farbmuster	Farbton-Nr.	Farbmuster
RAL 8028 ● ○		NCS 5020-Y30R ●	
RAL 8012 ● ○		NCS 5030-Y30R ● ○	
RAL 8024 ● ○		NCS 2005-G80Y ● ○	
RAL 8025 ●		NCS 2005-G80Y ●	
RAL 7034 ● ○		NCS 2000-N ●	
RAL 6013 ● ○		NCS 2030-Y10R ●	
RAL 6021 ● ○		NCS 7020-Y10R ●	
RAL 6025 ● ○			
RAL 7044 ● ○		RAL 8019 ●	

### Baudetail's: Tore, Türen und Fensterläden

Die durch Erstfassungsbefunde belegten Farbtöne sind durch einen Punkt ● gekennzeichnet.

Eine grobe zeitliche Zuordnung erfolgte durch ● Rot - Mitte bis Ende 18. Jh.

● Gelb - Mitte 19. Jh. bis Anfang 20. Jh. Das gleiche gilt für die Alternativfarbtöne.



**A – Amtlicher Teil**

**ANLAGE 3: Antragsformular**

(Absender)

Stadt Nauen  
Fachbereich Bau  
Rathausplatz 1  
14641 Nauen

Posteingang:  
Stadt Nauen

1

**Antrag auf Genehmigung gem. § 16 der  
Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen**

Grundstück.....

Flur/Flurstück.....

Eigentümer/Verfügungsberechtigter.....

Das oben genannte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altstadt Nauen. Daher ist mein Vorhaben nach den Vorschriften dieser Satzung genehmigungspflichtig.

Ich beabsichtige auf meinem o.g. Grundstück folgende(s) Vorhaben: .....  
(auf gesonderten, beigefügten Seiten näher beschrieben: ja ( ), nein ( ))

Meinem Antrag sind beigefügt:

- Fotos
- Flurkartenauszug
- Grobvermaßte Ansichtszeichnungen
- Sonstiges.....
- Holzgutachten
- Restauratorische Befunderhebung
- Kostenschätzung

....., den .....

Unterschrift: .....



## A – Amtlicher Teil

### ANLAGE 4: Bußgeldkatalog

Ordnungswidrigkeit (stichwortartig)	Maximale Höhe des Bußgeldes
§ 3 Abs. 1 – keine Fassadengliederung bei parzellenübergreifender Bebauung	bis 250.000 €
§ 3 Abs. 2 – Vor- oder Rücksprünge in der Bauflucht von mehr als 10 cm	bis 100.000 €
§ 4 Abs. 2 – unzulässige Dachform auf Neubau	bis 200.000 €
§ 4 Abs. 3 Satz 1 – unzulässige Fensterformate im Neubau	bis 100.000 €
§ 4 Abs. 3 Satz 2 – unzulässige Fenster-/Gaubenanordnung im Neubau	bis 100.000 €
§ 4 Abs. 4 – unzulässiges Fassadenmaterial am Neubau	bis 100.000 €
§ 5 Abs. 2 – unzulässige Dacheindeckung	bis 100.000 €
§ 5 Abs. 4 – unzulässiger Dachüberstand	bis 100.000 €
§ 6 Abs. 2 Nr. 1 – unzulässige Gaubenform	bis 100.000 €
§ 6 Abs. 2 Nr. 2 – unzulässige Anordnung von Dachgauben und Dachflächenfenstern	bis 100.000 €
§ 6 Abs. 2 Nr. 3 – unzulässige Unterbrechung der Trauflinie durch Dachaufbauten	bis 100.000 €
§ 6 Abs. 2 Nr. 5 – unzulässige Gesamtbreite Gauben, Dachfenster	bis 100.000 €
§ 6 Abs. 2 Nr. 8 – unzulässige Dacheinschnitte, Austritte, Dachterrassen	bis 200.000 €
§ 6 Abs. 3 – unzulässige Gesamtbreite der Dacheinschnitte hofseitig, unzulässiger Abstand Dacheinschnitt vom Ortgang, hofseitig	bis 150.000 €
§ 8 Abs. 3 – Vernichtung historischer Fassadenelemente	bis 100.000 €
§ 8 Abs. 4 – unzulässiger Rückbau von Erkern, Balkonen und Loggien	bis 100.000 €
§ 9 Abs. 1 – Einbau von Fenstern, Türen, Toren oder Schaufenstern nicht aus Holz	bis 100.000 €
§ 11 Abs. 3 – Vernichtung historischer Fensterläden	bis 50.000 €
§ 12 Abs. 2 – unzulässiger Rückbau vorhandener Freitreppen	bis 100.000 €
§ 14 Abs. 3 – Anzahl Werbeanlagen je Gebäudefront bzw. Straßenseite	bis 50.000 €
§ 14 Abs. 7 – Verstoß gegen das Leuchtkastenverbot	bis 50.000 €

## Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – „Scheunenweg“

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/14, erhält die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche aus der Gemarkung Nauen:

#### Scheunenweg:

Gemarkung: Nauen  
Flur: 15  
Flurstück: 381 teilw.  
Fläche: ca. 5.120 m<sup>2</sup>

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße mit der Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße, beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung). Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Fläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Nauen. Sie wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

#### Teilfläche Scheunenweg:

Einstufung:	Gemeindestraße
Widmungsbeschränkungen auf bestimmte Benutzungsorten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise:	beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
Sonstige Besonderheiten:	keine

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1,14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 17.06.2020

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Lageplan auf Seite 32



A – Amtlicher Teil





## A – Amtlicher Teil

### Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, im Ortsteil Ribbeck 12 Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet „Ribbeck-Flurweg“ zu veräußern bzw. als Erbbaugrundstück anzubieten. Die Grundstücke haben eine Größe von ca. 500 bis 1.200 m<sup>2</sup>.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 70,00 €/m<sup>2</sup> (Bodenrichtwert incl. der tatsächlichen Erschließungskosten) zuzüglich aller Nebenkosten (einschließlich Vermessung) für die Durchführung des Vertrages.

Es besteht auch die Option der Bestellung eines **Erbbaurechts** für ein Baugrundstück. Der Erbbauszins soll 4 % des Kaufpreisgebotes im Jahr betragen und wird im notariellen Vertrag mit einer Wertsteigerungsklausel gemäß Verbraucherpreisindex versehen.

Die Grundstücke werden voll erschlossen verkauft. Die Erschließungsarbeiten werden bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Die Bebaubarkeit der Grundstücke richtet sich nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Flurweg“, der auf der Homepage der Stadt eingesehen werden kann ([http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/ot\\_ribbeck\\_flurweg.pdf](http://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/ot_ribbeck_flurweg.pdf)). Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan derzeit in geringem Umfang überarbeitet wird. Diese Änderung wird sich nur auf einen Teil der zum Verkauf stehenden Grundstücke beziehen. (Grundstück 7 – 9; bei diesen Grundstücken wird nur mehr eine eingeschossige Bebauung möglich sein.) Die Änderung des Bebauungsplans wird voraussichtlich ebenfalls bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, einen Teil der Grundstücke an Ortsansässige sowie vorzugsweise an Familien zu vergeben. (Kriterien: Angebot/OT/Familienstatus) Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

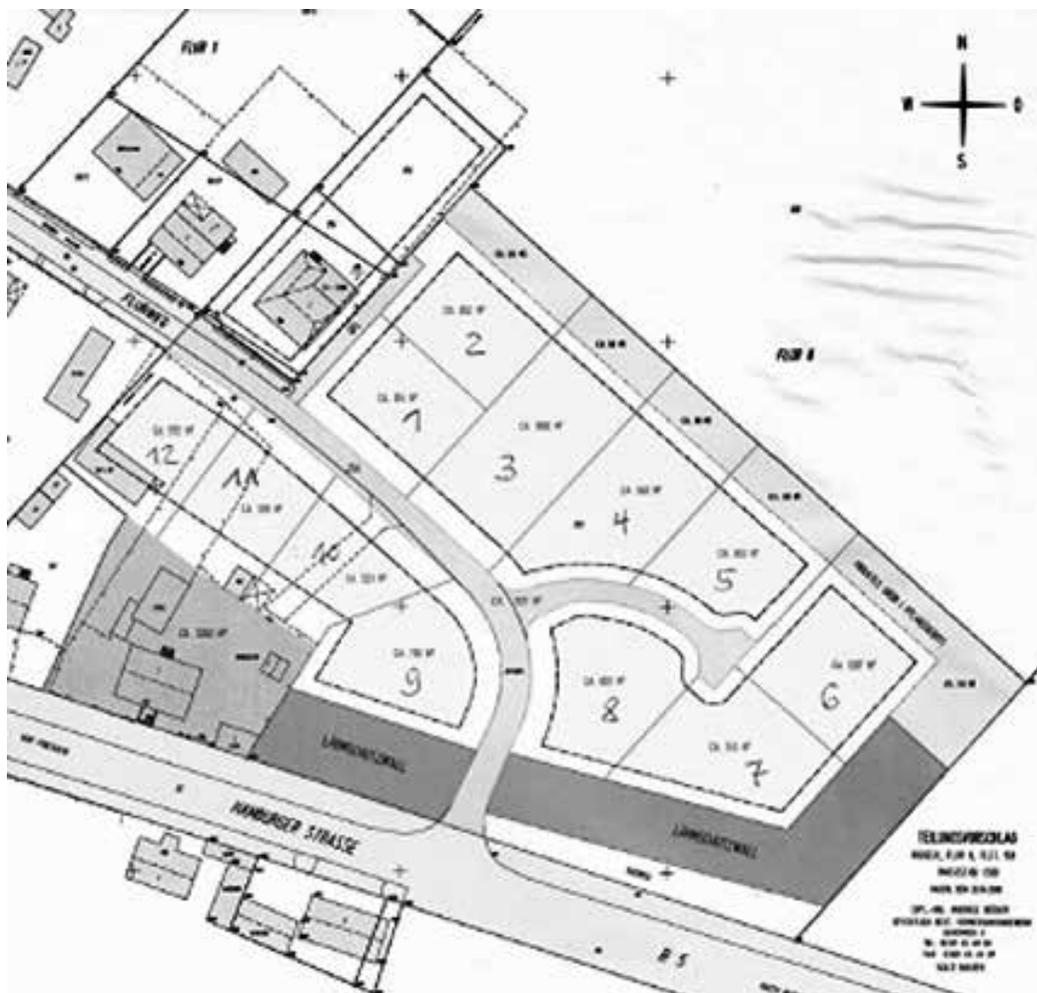
Die Grundstücke sind jeweils so zu übernehmen, wie sie stehen und liegen.

Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre sowie eine Bauverpflichtung aufgenommen. Beides wird durch Rückauflassung grundbuchlich gesichert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages oder Erbbaurechtsvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.



Die Lageskizze der Grundstücke kann per E-Mail angefordert werden.

Weitere Informationen unter Tel. 03321/408-249 oder unter [liegenschaften@nauen.de](mailto:liegenschaften@nauen.de)

Ihr Angebot mit Angabe der gewünschten Grundstücksnummer richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Flurweg Grundstücks Nr.“ mit Absenderangaben** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. Unverschlossen eingehende Angebote sowie Angebote per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

**Bieterschluss ist der 15.08.2020**



**A – Amtlicher Teil**

**Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes**

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Baugrundstück, Wallgasse/Torgasse, bestehend aus nachfolgend aufgeführten Flurstücken der Flur 15 Gemarkung Nauen zu verkaufen.

Grundstück 5                      Flurstück 218/25, 218/26                      414 m<sup>2</sup>

Der Verkauf erfolgt mit einer Bauverpflichtung zur Sicherung der Sanierungsziele in der Nauener Altstadt. Die baulichen Rahmenbedingungen werden bei Interesse zugesandt zw. nach Terminabstimmung persönlich erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geologischen und archäologischen Situation (ehemalige Wallanlage/Wallgraben der Stadt) bei Gründung eines Neubaus ggf. mit einem Mehraufwand für Pfahlgründungen gerechnet werden muss.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 130,00 €/m<sup>2</sup>.

Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung des Objektes beizufügen.

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt.

Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt.

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter Tel. 03321/408–249, Frau Rambow. Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Wallgasse/Torgasse Nr. 5“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 15.08.2020





## A – Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **III. Quartal 2020 am 15.08.2020** fällig sind:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Gewerbesteuer

Vergnügungssteuer

Hundesteuer

*Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2020 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.*

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

**Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:**

**Kontonummer: 3810109591**

**BLZ: 16050000**

**Mittelbrandenburgische Sparkasse**

**IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91**

**BIC: WELADED1PMB**

*gez. Manuel Meger*

*Bürgermeister*

*Stadt Nauen*

### – Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen –

#### Wasser- und Bodenverband „GHHK–HK–HS“ Nauen

#### Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2.000 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Technik ausgeführt.

Dafür benötigt der Verband den gesetzlich festgeschriebenen 5 m breiten Gewässerrandstreifen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Streifen unterliegt daher der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil Anlagen am Gewässer (wie z. B. Einfriedungen und Gebäude) die Befahrung mit Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten für den Verband erheblich. Er ist nun gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

*„... Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder*

*der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.*

*... Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“*

Der WBV Nauen wird aus diesem Grund in diesem Jahr erstmalig eine solche Berechnung der Mehrkosten im Verbandsgebiet durchführen und dies zukünftig auch fortführen.

Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der nur manuell zu bearbeiten war, erhält einen entsprechenden Leistungsbescheid.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge des Gewässers auf dem betreffenden Grundstück multipliziert mit dem Mehrkostensatz je Meter. Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt. Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten für die maschinelle Unterhaltung und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung. Der allgemeine Flächenbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird durch die Erhebung der Erschwerungskosten entlastet.

*gez. Hacke*

*Geschäftsführer*



## A – Amtlicher Teil

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Behnitz

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Behnitz findet am 15.08.2020, 09:00 Uhr, Behnitzer Dorfstr. 46 in 14641 Nauen OT Groß Behnitz statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Protokollkontrolle vom 06.04.2019
5. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2019/2020
6. Finanzielle Beteiligung beim Kinderfest Quermathen 2020
7. Vorstellung und Abstimmung zur Aktion Baumpflanzungen im Revier
8. Kassenbericht zum Jagdjahr 2019/2020
9. Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes
10. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr 2019/2020 und Ausblick Jagdjahr 2020/2021
11. Sonstiges
12. Schlusswort

*Der Vorstand*

*Mathias Jung*

*Marcus Dawid*

*Sascha Wernicke*

*Dennis Bark*

## LOKALNACHRICHTEN

### Gratulationen zu Jubiläen

*Jeder Tag möge glückliche Stunden dir  
schenken, die das ganze Jahr dich begleiten.  
Möge jeder Morgen dir Freude bringen  
und jeder Abend Frieden. Die Sorgen  
dagegen sollen nur wenig sich mehren.  
Die Segenswünsche, die dich erreichen,  
mögen sich vervielfachen und in deinem  
Herzen Freude bereiten.*

Irischer Segenswunsch



Die Stadt Nauen sagt allen  
Jubilarinnen und Jubilaren  
der Monate Juni und Juli nachträglich  
herzlichen Glückwunsch!

### Sitzungstermine

#### STVV UND AUSSCHÜSSE

#### JULI – Sommerpause

#### AUGUST

- ▶ 11.08. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport
- ▶ 12.08. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- ▶ 13.08. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
- ▶ 25.08. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

#### SEPTEMBER

- ▶ 07.09. | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung
- ▶ 10.09. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Rechnungsprüfung und Finanzen
- ▶ 16.09. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- ▶ 17.09. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
- ▶ 22.09. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport

(Änderungen vorbehalten.)

**Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>. Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse [StVV@nauen.de](mailto:StVV@nauen.de)**

## Bauarbeiten für Kita-Neubau im Plan

### OFFIZIELE ÜBERGABE FÜR SEPTEMBER GEPLANT

» In Berge entsteht die neue Kita „Kita zur alten Schäferei“. Im Spätsommer soll sie ihre Türen für viele Kinder öffnen, die sich hier wohl fühlen werden. Am 12. Juni machte sich ein kleiner Besuchertross auf den Weg, um einen ersten Blick in die die Kita zu werfen.

Frische Farben und helle, großzügige Räume – das ist der erste Eindruck, den die Besucher bei einem Rundgang durch Gebäude erhielten, darunter auch Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Inga Flemming. Sie wird künftig die Kita-Leitung innehaben. „Ich freue mich auf diese neue Aufgabe und hoffe, die Kita schon bald gemeinsam mit Kindern und Erziehern in Besitz zu nehmen“, sagt sie beim Rundgang. „Die neue Küche wird den Kindern eine Möglichkeit zum

Mitkochen bieten – das kommt bei den Kindern an“, weiß sie aus langjähriger Berufserfahrung.

Noch fehlen Möbel und Spielgeräte. Wer aber die neue Kita Sonnenschein II in Groß Behnitz kennt, kann sich gut ausmalen, wie die „Kita zur alten Schäferei“ künftig aussehen wird. Die beiden Kitas sind vom Bautyp nämlich gleich, unterscheiden sich nur in einigen Details. Die Außenanlagen müssen noch begrünt und mit den entsprechenden Spielgeräten ausgestattet werden. Die offizielle Übergabe der „Kita zur alten Schäferei“ ist nach jetzigem Stand für den 1. September geplant.

Der Bürgermeister ist indes zufrieden. „Ich freue mich, dass wir in Nauen weitere Kita-Plätze schaffen konnten.

Nach Groß Behnitz, Wachow und Kernstadt kommt im Spätsommer die Kita in Berge. Das bedeutet gleichermaßen, dass auch in Berge neue Arbeitsplätze geschaffen werden“, sagt er. Und Robert Pritzkow (LWN+B), Vorsitzender des Bildungsausschusses der Nauener Stadtverordnetenversammlung, ergänzt: „Mit dem Kita-Bau liegt man sehr gut im Zeitplan. Vor allem freut mich, dass nun eine dezentrale Verteilung der Kita-Kinder gelingt. Eine neue Kita in einem Ortsteil ist schon etwas Besonderes“, unterstreicht Pritzkow. Friederike Harnisch, Fachbereichsleiterin Bildung und Soziales, ist überzeugt, dass sich die Kinder in der neuen Kita pudelwohl fühlen werden. „Platz hätte man für 41 Kita-Kinder und für sechs bis acht Erzieherinnen oder Erzieher. Dieses Maximum an Belegung ist jedoch für die Startphase im Spätsommer gar nicht gewollt. Für die Eingewöhnungszeit ist es sehr förderlich, dass wir auch einige Geschwisterpärchen in der neuen Gruppe haben.“

Mit der Namenswahl, über den in jüngster Vergangenheit der Ortsbeirat abgestimmt hatte, soll eine Verbindung zum Ort zum Ausdruck gebracht werden. In der Nähe des Kita-Standortes hat sich früher die Schäferei befunden. Das Gebäude gibt es heute noch.





# Berge erinnerte an Bombenabwurf vor 76 Jahren

## EINWOHNER GEDACHTEN ENDE MAI DEN OPFERN

» Vor 76 Jahren, am 24. Mai 1944, warfen amerikanische Alliierte des Zweiten Weltkriegs Bomben auf Berge. Drei Häuser erhielten einen Volltreffer durch die Bomben, 16 Dorfbewohner starben. Mit einer Andacht erinnerten am 24. Mai 2020 in Berge Einwohner an die Opfer der Bombardierung.

Nur wenige Sekunden lang fielen am Mittwoch, 24. Mai 1944, die Bomben auf Berge und forderten ein Jahr vor Kriegsende 16 Todesopfer in dem Dorf. US-amerikanische Bomber waren dafür verantwortlich, die zu dieser Zeit regelmäßig Großangriffe auf Berlin flogen. Bei dem zunächst letzten Großangriff auf Berlin machte der letzte Verband mit etwa 60 bis 80 Bombern am 24. Mai vormittags um acht Minuten nach elf Uhr einen Angriff auf Berge im Teppichabwurf. Damals sei nicht klar gewesen, ob es weitere Angriffe geben würde. Fünf der zahlreichen Bomben zerstörten Häuser mit einem Volltreffer, löschten Familien und Lebenspläne aus und legten Teile des Dorfes in Schutt und Asche. An diese Tragödie erinnerte 76 Jahre nach dem Schreckenstag eine Gedenkfeier am Sonntag auf dem Berger Kirchenfriedhof. Während des Geläuts wurden in der Dorfkirche Peter & Paul für die Toten des Bombenabwurfs 16 Kerzen in Form eines Lichterkreuzes angezündet. Nach der Andacht legten Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Ortsvorsteher Peter Kaim (LWN+B) Blumengebinde am Gedenkstein ab. Auch sie sind der Einladung des Kirchengemeinderats zur Andacht gefolgt. Superintendent Thomas

Tutzschke sagte in seiner Gedenkansprache: „Wir sind es, die diese Zeitzeugen kannten, wir haben ihre Berichte gehört. Wir sind es, die diese Berichte an die nachfolgenden Generationen jetzt weitergeben müssen, denn so etwas darf es nie wieder geben. Und darum darf so etwas nie vergessen werden“, mahnte der Geistliche.

Superintendent Tutzschke zitierte in seiner Gedenkrede den bereits verstorbenen Zeitzeugen Gerd Gritsch, der auch die Schreckensmomente der Bombardierung in seinen Aufzeichnungen für die Nachwelt festhielt. „Es mag kurz vor halb elf Uhr gewesen sein“, so kann man in den Aufzeichnungen des Schülers Gerd Gritsch lesen, „als die uns schon bekannte Handsirene in der Brennerei wieder einen Fliegeralarm ankündigte. Schon geübt, verschwanden in Windeseile benötigte Hefte und Schreiber in die Schulmappe. Und noch ehe unser Lehrer noch zu schnelleren Aufbruch mahnte, waren wir aus unseren Bänken heraus, stürmten zur Tür, die Stufen hinab und liefen ins Freie. Jeder aus Berge kannte seinen Weg, der ihm der nächste war. Und im Radio wurde gemeldet: Feindliche Verbände seien im Raum Uelzen mit Weiterflug auf die Reichshauptstadt Berlin unterwegs. Bunker, Schutzkeller und Schutzräume wurden aufgesucht. Dann, um 11:08 Uhr fielen die Bomben“, notierte der Zeitzeuge. „Vom Dröhnen der ersten Detonation einer Bombe vernahmen wir hinter der doppelt verriegelten Tür und dem Notausgang, der in unseren Garten führte, nicht viel. Aber dann

begann das Inferno. Die Erde unter dem Betonboden fing unheimlich zu beben an. Ein Verbandskasten, den Frau Glage, die Frau des Gutsverwalters, auf einem Trägerbalken gestellt hatte, stürzte polternd auf den Beton. Kinder schrien und suchten ihre Mütter. Ich sah nur noch, wie mein jüngerer Bruder Heinz-Günther, den man Heini nannte, zum Notausgang lief, den Riegel erfasste, ihn aber nicht öffnen konnte. Dann wurde es dunkel. Schreie erschallten, und angstvolle Hilferufe. Das Beben – es schwoll augenblicklich so gewaltig an, dass ich meinte, es käme von allen Seiten und gleich müsste die Decke herunterbrechen. Dieses Grollen währte nur einige Minuten. Weinen und Schluchzen und Rufen von den Kleineren nach ihren Müttern mischte sich mit diesem Chor. Eine grauenvolle Angst ging um. Das Beben ließ dann nach und von irgendwo kam von einer Taschenlampe Licht. Aber immer noch warteten alle noch immer auf noch Schlimmeres. Dann ging endlich die Tür auf.“

Damals stellte sich Gritsch die Frage, was wohl passiert wäre, wenn der Kommandeur der Flugstaffel den Befehl zum Ausklinken der Tod bringenden Last nur ein oder zwei Sekunden später gegeben hätte.

„Die Erinnerung an das, was war, – an die Verstorbenen – muss lebendig bleiben – wenn man lernen will, Schlüsse ziehen für die Gegenwart und für die Zukunft“, appellierte Superintendent Tutzschke in Erinnerung an die Ereignisse vom 24. Mai 1944.

# Nauens beste Abiturientinnen ausgezeichnet

## ABSOLVENTINNEN FREUEN SICH ÜBER EIN IPAD

» Der Lions Club Osthavelland hat am Mittwoch traditionell die besten Abiturientinnen der weiterführenden Schulen Nauens geehrt. Auch in diesem Jahr konnten sich die Absolventinnen über ein iPad freuen, das sie vom amtierenden LC-Präsident Michael Ziesecke überreicht bekamen.

Geehrt wurden in diesem Jahr Julia zum Bruch vom Goethe-Gymnasium Nauen, Stella Iacono vom Oberstufenzentrum (OSZ) Havelland und Greta Mohr vom Leonardo-da-Vinci-Campus (LdVC). Während einer kleinen Feierstunde sprach auch Bürgermeister Manuel Meger (LWN) seine Anerkennung für die Leistungen der Abiturientinnen aus. Begleitet wurden die drei Ausgezeichneten von ihren Eltern und den Schulleitern. „Sie alle haben ihre Prüfungen in Zeiten von Corona abgelegt, in Zeiten, in denen Schule für andere Schülerinnen und Schüler gar nicht mehr stattgefunden hat“, blickte der Bürgermeister zurück. „Sie hatten andere Voraussetzungen und haben ihre Prüfungen dennoch bestanden.“ Er wünschte den jungen Absolventinnen alles Gute zum Start in das Studien- und Berufsleben.

Für Julia zum Bruch mit dem Notendurchschnitt 1,0 steht der berufliche Werdegang fest: „Ich möchte Schulpsychologie studieren, nach Möglichkeit in Potsdam oder Berlin“, sagte die frisch gebackene Abiturientin aus Brieselang. Sie hat sich über viele Jahre für Mitschüler und Hilfsbedürftige eingesetzt, dort besonders für die Children for Children AG, einer Partnerorganisation der Kinderhilfe Vietnam e. V., die ein Kinderheim in Vietnam unterstützt.

Stella Iacono vom OSZ (Notendurch-



Untere Reihe, v. l.: Stella Iacono, Julia zum Bruch, Greta Mohr, Manuel Meger, Michael Ziesecke; obere Reihe v. l. Dietmar Jeserich, Jörg Barthel (beide Lions Club).

schnitt 1,7) kommt aus Falkensee, sie sagte: „Drei Unis in unserer Region habe ich im Fokus für mein späteres Studium.“ Sie plant ein Studium im Bereich Bildungs- und Erziehungswissenschaften, und sie hat sich bereits für den Schwerpunkt Sozialwesen entschieden. Ihre berufliche Perspektive sieht Stella Iacono im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung.

Greta Mohr vom LdVC kommt aus Falkensee (Notendurchschnitt 1,0). Sie dankte wie auch ihre ausgezeichneten Altersgenossinnen vor allem ihren Eltern und der Schule, „die den Erfolg erst ermöglicht haben. Die Zeit nach dem Abitur will ich zunächst für eine Orientierungsphase nutzen und verschiedene Praktika absolvieren“, kündigte sie an.

Bei der Vermittlung der Praktika habe ihr auch Dr. Dieter Neumann, der ehemaligen LC-Präsident und Amtsgerichts-Chef a. D. seine Unterstützung zugesichert, so die Abiturientin. Zu Schulzeiten erhielt Greta Mohr jedes Schuljahr einen „Leo“, den Schulpreis des LdVC für herausragende Leistungen in bestimmten Kategorien. Sie war zudem Toeffl-Test-Siegerin und erhielt den Wirtschaftspreis der Schule.

Lions-Präsident Ziesecke beleuchtete während der Feierstunde zudem das Engagement des Lions Club Osthavelland und rief zu Spenden für Bedürftige auf. „Die Spenden und Erlöse, die bei Wohltätigkeitsveranstaltungen wie der Nauener Hofweihnacht, gehen ohne Verluste an Bedürftige.“

Foto: Norbert Faltin/Stadtverwaltung Nauen



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

## Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Timo Schönefeld

Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 672 59 93

E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

## Ein Zeichen gegen das Vergessen

GEDENKVERANSTALTUNG AUCH IN RIBBECK

» Mit einer Gedenkveranstaltung wurde in Ribbeck an das Ende des Zweiten Weltkrieges gedacht, das sich am Freitag zum 75. Mal jährt. Zum Gedenken an dieses historische Ereignis hatten die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow und die Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, am 8. Mai um 12 Uhr mit einem Glockengeläut zum gemeinsamen Gebet eingeladen.

Bürgermeister Manuel Meger (LWN) legte gemeinsam mit dem Superintendenten des Kirchenkreises Nauen-Rathenow Thomas Tutzschke, Ribbecks Ortsvorsteher Gordon Gaschler (LWN) sowie dem kirchenpolitischen Sprecher der Landtagsfraktion der SPD, Johannes Funke, einen Kranz auf dem Friedhof von Ribbeck nieder.

„Die Kirchen haben an diesem wichtigen Tag der Erinnerung zu einem Moment des Innehaltens eingeladen“, sagte



der Bürgermeister am Rande der Gedenkveranstaltung. Wegen der Corona-Krise kann es leider keine größere offizielle Gedenkveranstaltung geben.

„Als Zeichen gegen das Vergessen, zur Erinnerung und zum Gedenken an die zahlreichen Opfer des Zweiten Weltkrieges werden heute von vielen Kirchengemeinden im Havelland Blumengestecke und Blumenkränze an den Mahn- und Gedenkstätten niedergelegt“, so Superintendent Tutzschke.

Deutschland gedenkt an diesem Freitag des Endes des Zweiten Weltkrieges vor 75 Jahren. Mit der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht endete am 8. Mai 1945 der von Hitler-Deutschland entfesselte Krieg in Europa. Er kostete hier und in Asien mindestens 55 Millionen Menschen das Leben. Unter ihnen waren auch rund sechs Millionen europäische Juden, die die Nationalsozialisten in ihrem Rassenwahn ermordet haben.

## Börnische blüht auf

DER ORTSBEIRAT BÖRNICKE LEGTE BLÜHWIESEN AN

» Auch in der Corona-Krise ist der Börnicker Ortsbeirat aktiv. Wie bereits in den letzten Ortsbeiratssitzungen mit den Bürgerinnen und Bürgern abgestimmt, legte der Ortsbeirat Börnicke gemeinsam mit Ortsansässigen sowie der Ortsteilbeauftragten der Stadt Nauen mit freundlicher Unterstützung von Sponsoren am Samstag, den 16. Mai, Blühstreifen für Bienen und andere Insekten in Börnicke und Ebereschenhof an. Bürgermeister Manuel Meger (LWN) bedankte sich bei allen Beteiligten für

ihr Engagement und führte aus: „Jeder Einzelne kann seinen individuellen Beitrag für die Natur leisten und damit zumindest ein wenig von dem zurückgeben, was die Natur uns täglich bietet.“

„Wir hatten eigentlich eine große Pflanzaktion mit anschließendem geselligem Ausklang für dieses Frühjahr geplant. An dem Projekt sollte trotz der aktuellen Corona-Situation auf jeden Fall festgehalten werden, und so wurde die Aktion in kleinerem Rahmen durchgeführt“, so Robert Pritzkow (LWN), Mitglied des Ortsbeirates. Herr Pritzkow führte weiter aus: „Das Insektensterben trifft zuallererst die Landwirte und die Menschen, die in ihren Gärten selbst Gartenbau betreiben. Wir wollen mit der Aktion unseren kleinen Beitrag gegen das Insektensterben leisten und unser Dorf attraktiver gestalten.“

Im Vorfeld der Aktion hat der Ortsbeirat schon im letzten Herbst damit begonnen, mögliche Flächen für Blühwiesen zu kartieren und auch Paten für die Pflege zu akquirieren. „Bei einer solchen Aktion setzen wir auf Teamarbeit, denn nur gemeinsam kann dieses Projekt zum gewünschten Erfolg führen“, meinte Ortsvorsteher Markus Arndt (LWN) und fügte dankbar an: „Wir

freuen uns sehr über die aktive Unterstützung und die bereitwillige Übernahme der Patenschaften. In der Anwachsphase benötigen die Blühstreifen etwas Wasser, insbesondere auf Grund des derzeit niederschlagsarmen Frühjahres, im Herbst wird dann gemäht und im nächsten Jahr werden die Flächen neu angelegt.“

Für die Aktion beantragte der ortsansässige Verein Motschenhöhle e. V. Fördermittel bei der Stadt Nauen, um notwendige Maschinen leihen zu können. Das Saatgut wurde – wie auch im vergangenen Jahr – von der Agro Farm Nauen GmbH für die Aktion bereitgestellt. Auch Markus Arndt unterstützte die Aktion mit seiner Firma Arndt Garten- & Landschaftsbau GmbH und stellte Werkzeuge, Maschinen und einen Wasserwagen bereit.

Ina Tober (LWN), ebenfalls Mitglied des Ortsbeirates, sagte: „Wir danken der Stadt Nauen, allen Flächenpaten und den Sponsoren für ihren Einsatz. Dieses Engagement für das Dorf macht das Landleben aus. Wir hoffen, im nächsten Jahr eine große Pflanzaktion nachholen zu können.“

*Ortsbeirat Börnicke / Stadt Nauen*



# Nauens erstes Autokino

## ERFOLGREICHE PREMIERE AUF DEM SÄGEWERKPLATZ

» Hübsch nebeneinander und hintereinander aufgereiht standen die Autos auf dem abgegrenzten Teil des Sägewerkplatzes. Am 28. Mai um 20 Uhr fiel dann der Startschuss für Nauens erstes Autokino, das mit dem französischen Blockbuster „Ziemlich beste Freunde“ die Zuschauer anlockte.

Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und seine Frau Jana wollten die Premiere auf keinen Fall verpassen: „Die Idee mit dem Autokino ist klasse. Die Atmosphäre lässt einen an alte Zeiten denken. Die große Leinwand hat auch etwas von Public Viewing. Dazu die fairen Preise – das passt“, schwärmt er. Bürgermeister Meger verspricht sich durch das Autokino eine Wiederbelebung der umliegenden Gastronomie. „Die Gaststätten haben durch die Corona-Lage gravierende Einbußen. Ein Besuch im Autokino lädt doch dazu ein, vor oder nach dem Film schön essen zu gehen“, empfiehlt er.

Unweit von der Stelle, wo im Herbst das große Lagerfeuer beim Laternenfest brennt, war die Kinoleinwand aufgebaut. In den kommenden Wochen präsentiert das Team um Enrico Gennrich und Tobias Brudlo seinem Publikum eine ganze Reihe Kinohighlights für Groß und Klein. „Die Resonanz ist super“,



resümiert Gennrich kurz vor Filmbeginn. Man müsse natürlich betrachten, ob das Konzept finanziell aufgeht und wie es überhaupt anläuft. „Kürzlich haben sich noch Sponsoren gefunden“, sagt er optimistisch, obschon der Zeitaufwand für eine solche Veranstaltungsreihe enorm sei. „Heute ist der erste Tag, und wir werden sehen, wie es läuft. Vielleicht hängen wir nach den zwei Monaten noch zwei Wochen dran. Oder wir machen 2021 noch etwas anderes Tolles – die Ideen dazu haben wir“, so der Event-Experte.

Auch das Pfingstwochenende und die

Zeit danach sind vollgepackt mit Filmtiteln. Am Freitag, 29. Mai, beginnt um 17 Uhr „Werner Beinhart“ und um 21 Uhr wird „Jumanji – The Next Level“ gezeigt. Am Samstag, 30. Mai, dürfen sich Kids und ihre Eltern um 13 Uhr auf „Shrek“ freuen. Etwas fürs Herz gibt es um 17 Uhr mit „PS. Ich liebe Dich“ geben, und um 21 Uhr läuft der Film „La La Land“. Der Einlass beginnt jeweils eine Stunde vor Filmbeginn. Tickets, weitere Informationen zum Kinoerlebnis auf dem Sägewerkplatz und einen Ausblick auf das Programm gibt es unter [www.autokino-nauen.de](http://www.autokino-nauen.de).

### IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

#### Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen,  
Vorzimmer des Bürgermeisters,  
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

#### Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister,  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

#### Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Telefon: 030/28 09 93 45, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

#### ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Montag, 28. September 2020,**  
Redaktionsschluss ist am:  
**Dienstag, 8. September 2020.**

## In eigener Sache!

### VERÖFFENTLICHUNGEN IM AMTSBLATT

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,  
Stadtverwaltung Nauen,  
Zimmer 24,  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,  
Tel. (03321) 408-206,  
Fax (03321) 408-7206,  
E-Mail: [andrea.bublitz@nauen.de](mailto:andrea.bublitz@nauen.de)



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>

# Hamburger Straße für Verkehr freigeben

TROTZ CORONA-LAGE KONNTE DER ZEITPLAN EINGEHALTEN WERDEN

» Nach dem Abschluss des letzten Bauabschnitts wurde am 4. Mai die Hamburger Straße für den Verkehr komplett freigegeben. Bürgermeister Manuel Meger (LWN) sprach in einer kleinen Feierstunde von einer Punktlandung. In nur 15 Monaten – von Anfang Februar 2019 bis Ende April diesen Jahres – wurden die 1200 Meter der Hamburger Straße saniert. „Alle beteiligten Akteure haben ein professionelles Ergebnis erzielt. Auch durch die günstigen Witterungsverhältnisse konnte der Zeitplan eingehalten werden, so dass man trotz Corona-Lage von einer Punktlandung sprechen kann“, lobte der Bürgermeister. „Lediglich bei der heutigen Feierstunde hat uns die Pandemie ein wenig ausgebremst, und so haben wir aus Sicherheitsgründen den Gästekreis etwas verkleinert“, erläuterte er.

Gemeinsam mit Vertretern des Planungsbüros Lehnert, der bauausführenden Firma Eurovia und Vertretern der Stadtverordnetenversammlung, durchschnitt er das Band, und gab damit die Hamburger Straße für den Verkehr frei. Vorher hatten es die Planer ermöglicht, die bereits fertig gestellten Teilabschnitte befahrbar zu machen. Dies sorgte zugleich für viel Lob von den Anliegern. Sowohl Anwohner als auch Gewerbetreibende lobten die gute Kommunikation während der Bautätigkeit. Auch bei der Lärmentwicklung während der Bauphase wurde so gering wie möglich gehalten. Die neue Fahrbahndecke besteht aus



sogenanntem Flüsterasphalt, der die lärmverursachenden Abrollgeräusche der Autoreifen „schlucken“ soll.

„Herausgekommen ist in der 15-monatigen Bautätigkeit eine moderne Durchfahrung, von der künftig auch die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer profitieren werden“, unterstrich Dr. Bert Lehmann, Nauens Fachbereichsleiter Bau. So können Fußgänger einen beidseitigen Gehweg mit insgesamt sieben überdachten und barrierefreien Bushaltestellen nutzen, die mit Blindenleitsystemen ausgestattet sind. Neben den Fahrgastunterständen gibt es jetzt auch Fahrradbügel, an denen Radfahrer ihre Räder angelehnt abschließen können. Zudem gibt es jetzt auf der gesamten Länge der Hamburger Straße im Innenstadtbereich auf beiden Seiten ein Fahrradangebotsstreifen.

Vor dem Haupteingang des Friedhofs wurden zwei großzügige Bushaltestellen geschaffen, die nun den alten Busausstieg ersetzen. Auch gibt es acht neue Parktaschen entlang des Friedhofs, darunter einen Behindertenparkplatz. Neu ist ebenfalls ein Fußgängerüberweg im Kreisverkehr nahe des Luchcenters. „Der Busverkehr läuft wieder regulär ab dem 4. Mai, daher werden die bestehenden Ersatz-Bushaltestellen wieder abgebaut“, ergänzte Christoph Artymiak vom Fachbereich Bau.

Die Höhe der Baukosten belaufen sich auf 4,68 Millionen Euro. Knapp die Hälfte, rund 46 Prozent, sind Fördermittel: 2,125 Millionen Euro kommen vom Land Brandenburg, der Landkreis Haveland steuerte 35.000 Euro hinzu, von denen die Buswartehäuschen finanziert wurden.

## Nauen startet Kulturumfrage

TEILNAHME IN PAPIERFORM ODER ONLINE

» Zwischen 15. Juni und 31. August sind alle, denen das kulturelle Leben in Nauen am Herzen liegt, dazu aufgerufen, sich an der Kulturumfrage des Kulturbüros zu beteiligen. Die Umfrage richtet sich an die Nauenerinnen und Nauener, aber auch an Gäste und Besucher. Um teilzunehmen, kann man einen Fragebogen ausfüllen – online oder in Papierform.

Was ist Ihnen in Sachen Kultur wichtig? Welche Art von Veranstaltungen besuchen Sie gern? Welcher ist Ihr Lieblingskulturort in Nauen? Haben Sie Lust, sich auf dem Gebiet der Kultur zu engagieren? Diesen und anderen Fragen zum kulturellen Leben in Nauen soll auf den Grund gegangen werden.

Deshalb führt das Kulturbüro der Stadt Nauen gemeinsam mit der Beauftragten für Bürgerbeteiligung und ehrenamtliches Engagement (BBE) eine Kulturumfrage durch. Die Umfrage ist offen für alle. Nach dem Zufallsprinzip sind aber bereits 2000 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nauen ausgewählt worden, welche postalisch angeschrieben werden. Parallel zu dieser postalischen Umfrage gibt es auch eine öffentlich zugängliche Online-Umfrage auf der neuen Webseite der Stadt Nauen, die in den nächsten Tagen online gehen wird. Diese ist zu finden unter [www.nauen.de/kulturumfrage](http://www.nauen.de/kulturumfrage).

Um Teilnehmende für die Umfrage zu gewinnen, ist die BBE mit ihrem Team



am 13., 20., 27. August von 8 bis 13 Uhr mit Fragebögen und einem offenen Ohr vor Ort auf dem Nauener Frischemarkt.

Nach Abschluss der Befragungszeit werden die Ergebnisse zügig ausgewertet und im Rahmen einer öffentlichen Beteiligungsveranstaltung zur Nauener Kulturentwicklung am Mittwoch, dem 16. September um 17 Uhr in der Mensa des Goethe-Gymnasiums öffentlich vorgestellt.

## Für Leseratten offen

STADTBIBLIOTHEK NAUEN BLEIBT IN DEN SOMMERFERIEN GEÖFFNET

» Die Stadtbibliothek Nauen lässt ihre Türen während der diesjährigen Sommerferien (25.06. bis 08.08.) für alle Lesefreunde geöffnet. Sie kann zu folgenden Öffnungszeiten, unter Beachtung der entsprechenden coronabedingten Verhaltensregeln, genutzt werden: Mo. u. Di. 13 – 18 Uhr; Mi. geschlossen; Do. 11 – 18 Uhr; Fr. 10 – 16 Uhr.

„In den Ferien wird es in der Bibliothek auch Angebote für Kinder geben. Diese Angebote werden kurzfristig auf der Homepage der Stadt Nauen unter [www.nauen.de](http://www.nauen.de) und in der Presse bekannt gegeben“, informiert Friederike Harnisch, Nauens Fachbereichsleiterin für Bildung und Soziales.



## VBB-Firmenticket für Verwaltungsmitarbeiter

STADTVERWALTUNG UNTERSTÜTZT UMWELTFREUNDLICHE UND SICHERE MOBILITÄT DER MITARBEITER

» Ab dem 1. Juni 2020 bietet die Stadtverwaltung Nauen das neue VBB-Firmenticket für ihre Mitarbeiter an. Eine entsprechende Vereinbarung haben Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Havelbus-Geschäftsführer Mathias Köhler am 19. Mai unterzeichnet. Der Bürgermeister nahm symbolisch das erste Firmenticket von Geschäftsführer Köhler entgegen.

„Wir möchten mit dem Firmenticket die umweltfreundliche und sichere Mobilität unserer Mitarbeiter unterstützen“, sagt Bürgermeister Manuel Meger. „Damit ist Nauen die erste Kommune im Landkreis Havelland, die ihren Mitarbeitern das Firmenticket anbietet. Nauen folgt dem Landkreis als Vorreiter,

der das Ticket bereits eingeführt hatte, und wir hoffen natürlich, dass sich weitere Kommunen und Firmen im Verbandsgebiet anschließen werden.“ Das Ticket ist dabei wie die VBB-Umweltkarte in allen räumlichen Geltungsbereichen erhältlich und gilt rund um die Uhr für beliebig viele Fahrten mit Bus und Bahn. An Wochenenden und Feiertagen können außerdem bis zu vier Personen mitgenommen werden. Gleiches gilt montags bis freitags ab 20 Uhr. Arbeitgeber können das VBB-Firmenticket ab fünf Teilnehmenden bestellen.

Für eine Monatskarte im Landkreis Havelland zahlen die Verwaltungsmitarbeiter nach Abzug des Arbeitgeberzu-

schusses von 15 Euro und des ÖPNV-Rabattes von 8 Euro künftig beispielsweise nur noch 52,83 Euro. Die vergleichbare VBB-Umweltkarte kostet 91 Euro (im Abonnement 75,83 Euro).

„Wir hoffen, dass sich weitere Unternehmen in Nauen anschließen und für ihre Mitarbeiter ebenfalls das neue Firmenticket anbieten“, sagt Bürgermeister Meger. „Für die Stadtlinie in Nauen wäre mit dem Firmenticket umgerechnet ein Monatspreis von lediglich 4,33 Euro fällig – im Vergleich zu den Unterhaltskosten eines Autos ist dieser Preis unschlagbar“, wirbt der Bürgermeister. Außerdem wolle er mit gutem Beispiel vorangehen und künftig noch häufiger den ÖPNV oder das Fahrrad nutzen.

Auch in anderen Bereichen, wie im Havelland oder im Verbund mit ABC-Berlin lohnt sich ein Blick auf mögliche Rabatte.

VBB-Firmentickets stehen allen Unternehmen im Landkreis Havelland mit mehr als fünf Mitarbeitern zur Verfügung. Havelbus organisiert auf Antrag gern die passgenaue, komplette Abwicklung und leistet, wie der Arbeitgeber auch, einen Zuschuss. Für Ticketinhaber reduziert sich der finanzielle Aufwand damit deutlich.

„Das Angebot ist leistungsstark, kann sich sehen lassen, verringert den ökologischen Fußabdruck des Unternehmens, stärkt die Mitarbeiterbindung und macht Beförderung zur Chefsache“ – so Mathias Köhler.



# StVO – Rechte und Pflichten der Radfahrer

## TIPP DER VERKEHRSWACHT HAVELLAND

### Verhaltensvorschriften

Es ist selbstverständlich, dass auch Radfahrer gemäß § 1 StVO ständige Vor- und Rücksicht walten lassen. Das gilt vor allem natürlich gegenüber Fußgängern. Fahrräder sind Fahrzeuge. Sie gehören demzufolge auf die Fahrbahn (§ 2 StVO). Fußwege sind tabu, es sei denn, sie sind durch das Zusatzschild „Radfahrer frei“ freigegeben. In dem Fall gilt jedoch Schrittgeschwindigkeit und besondere Vor- und Rücksicht gegenüber Fußgängern. Wenn nötig, muss der Radfahrer absteigen. Gemäß § 2 Abs. 2 müssen Fahrzeuge „möglichst weit rechts“ fahren. Das gilt für Kraftfahrzeuge und Fahrräder gleichermaßen. Die StVO stellt für die Straßenbenutzung mit dem Fahrrad einige Vorschriften auf, die Sie auch in der Einbahnstraße einhalten müssen: Sie haben auch in der Einbahnstraße mit dem Fahrrad das Rechtsfahrgebot einzuhalten.

### Radwege, Radwegebenutzungspflicht

Ebenfalls § 2 Abs. 4 der StVO regelt die Benutzungspflicht von Radwegen. Diese gilt nur, wenn ein Radweg mit einem entsprechenden Schild (blau mit weißem Fahrradsymbol, Z. 237, 240 oder 241) gekennzeichnet ist. Ungekennzeichnete Radwege dürfen benutzt werden, eine Verpflichtung besteht jedoch nicht.

Zeichen 237: Radweg Ge- oder Verbot laut StVO:



1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.
3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und der andere Fahrzeugverkehr muss erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

Zeichen 240: Gemeinsamer Geh- und Radweg Ge- oder Verbot laut StVO:



1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.

3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.

Erläuterung: Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).

Zeichen 241: Getrennter Rad- und Gehweg Ge- oder Verbot laut StVO:



1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Radweg des getrennten Rad- und Gehwegs benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.
3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, darf diese nur den für den Radverkehr bestimmten Teil des getrennten Geh- und Radwegs befahren.
4. Die andere Verkehrsart muss auf den Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss anderer Fahrzeugverkehr die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

### Bußgelder bei Regelverstößen

Die vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen durch Fahrradfahrer wird jetzt statt bis zu 25 Euro mit bis zu 100 Euro Geldbuße geahndet.

Ein Radfahrstreifen (links) sieht aus wie ein Seitenstreifen, ist aber mit blauen Schildern gekennzeichnet. Für Radfahrstreifen gilt das gleiche wie für benutzungspflichtige Radwege.

Außerdem gibt es noch so genannte Schutzstreifen (rechts) für den Fahrradverkehr. Schutzstreifen sind durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnete Fahrspur auf der Fahrbahn. Sie sind nicht mit blauen Radweg-Schildern gekennzeichnet, in der Regel gibt es aber Fahrrad-Piktogramme zur Verdeutlichung



### Kinder

Kinder müssen bis zu ihrem achten Geburtstag auf dem Gehweg fahren. Auf Fußgänger ist natürlich Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn, also an jeder Kreuzung und jeder Einmündung, müssen Kinder absteigen und schieben. Bis zu ihrem zehnten Geburtstag haben sie die Wahl zwischen Gehweg einerseits und Fahrbahn bzw. Radweg andererseits. Ab dem zehnten Geburtstag gelten für Kinder die gleichen Regeln wie für Erwachsene. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 5 der StVO.

Eltern haben eine Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern. Um diese wahrzunehmen, darf eine Aufsichtsperson ein unter achtjähriges Kind auf dem Gehweg begleiten. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine „geeignete Aufsichtsperson“ mindestens 16 Jahre alt ist. Auf Fußgänger ist natürlich Rücksicht zu nehmen, diese dürfen weder gefährdet, noch behindert werden. Beim Überqueren einer Fahrbahn muss nicht nur das Kind, sondern auch die Begleitperson absteigen.

### Fußgängerüberweg

Der Fußgängerüberweg ist durch breite weiße Linien (Zebrastrifen) gekennzeichnet. Seit dem 1. Juni 1964 haben Fußgänger dort Vorrang und die Markierung gilt als Vorschriftzeichen (Zeichen 293). Sie dient gleichzeitig als Hinweis auf das Haltverbot auf dem Fußgängerüberweg sowie bis zu fünf Meter davor (§ 41 „Vorschriftzeichen“ Absatz (1) StVO i. V. m. Anlage 2 StVO). Als Hinweis auf den Fußgängerüberweg dient das stehende Richtzeichen 350. In wartepflichtigen Zufahrten ist dieses Zeichen aber in der Regel entbehrlich. An besonderen Gefahrenstellen kann ergänzend auch das Gefahrzeichen 134 aufgestellt werden. Das Zeichen 350 ist im Standard 70 × 70 cm groß, hängt entweder an einem Mast befestigt neben dem Überweg oder über dem Überweg in Form einer Laterne.

Zeichen 293



Richtzeichen 350-10 „Fußgängerüberweg“



Gefahrzeichen 134-10 „Fußgängerüberweg“



## Angebote der „Kinder-Oase“

» Der Humanistische Freidenkerbund Havelland e. V. führt in Zusammenarbeit mit der Nauener Tafel e. V. wieder ein Sommerferienangebot für Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren durch. Dabei werden die gegenwärtigen Hygiene- und Infektionsschutzregeln eingehalten. An den Tagen vom 13. Juli bis 7. August werden verschiedene Freizeitangebote realisiert, z. B. kreative Betätigungen, Basteln, Malen und Gestalten, DVD-Filme, Spiele und kleine Beschäftigungen. Ein Mittagessen wird ebenfalls angeboten. Für die Ferienangebote ist eine schriftliche Anmeldung notwendig, und zwar in der „Kinder-Oase“, Mittelstr. 4a, oder in der Geschäftsstelle Nauen, Karl-Thon-Str. 42.

Dr. Volker Mueller  
Vorsitzender

## Kirche in Zeiten der Corona-Pandemie

» Mit großer Vorfreude warteten die Bewohner und Mitarbeiter des ASB Seniorenzentrums Nauen „Haus Dammstraße“ darauf, Herrn Pfarrer Giering, Vertreter der evangelischen Gemeinde sowie Herrn Kaplan Wronski, Vertreter der katholischen Gemeinde, bei herrlichem Sonnenschein im Garten empfangen zu dürfen. Trotz Corona-Pandemie sollen die Bewohner weiterhin Gottesdienste feiern können, aber auch hier musste der Abstand natürlich gewährleistet werden. Unsere Bewohner und Mitarbeiter genossen den Besuch sehr – besonders auch die musikalische Einlage von Herrn Pfarrer Giering. Wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn Pfarrer Giering und Herrn Kaplan Wronski für den schönen Nachmittag.

ASB Seniorenzentrum Nauen  
„Haus Dammstraße“



## Kultur in Ribbeck während Corona

### SCHEUNENTORE UNTER AUFLAGEN WIEDER GEÖFFNET

» Nach langer Zwangspause sind Kultur und Dorfbesuche in Ribbeck – auch mit gastronomischer Versorgung – wieder gut möglich, wenn die bekannten Hygieneregeln beachtet werden. Der Kulturverein Ribbeck e. V. öffnet für besondere Events wieder seine großen Scheunentore und ermöglicht dort zunächst, mit Zustimmung des Gesundheitsamts, für reduzierte Besucherzahlen mit viel Abstand den Zutritt. Auf großer Leinwand und auf Holzbänken mit Decken fand am 26. Juni die erste Vorführung, die „Känguruh-Chroniken“ statt, ein Film der kurz nach dessen Kinostart durch die Corona-Krise behindert wurde.

Für seinen Kultursommer plant der Verein Scheunenkinno, Theater und dazu Cafébetrieb an den Wochenenden nachmittags. Die nächsten Events sind:

Der Hauptcharakter ES flieht aus Palästina um eine neue alternative Heimat zu finden. Dabei muss er allerdings feststellen, dass ihn Palästina immer wieder verfolgt. Die Aussicht auf ein neues Leben wird zunehmend zu einer fehlerhaften Komödie. Paradoxerweise fühlt er sich, wo immer er auch hin geht, an seine Heimat erinnert.

Auf seinem Selbstfindungstrip zwischen „sich wundern“ und „sich fragen“, zwischen Suche und Selbstsuche, stellt sich ES die fundamentale Frage: „Wo ist der Ort, den wir wirklich zu Hause nennen können?“.

Kartenvorbestellung gibt es unter [ribbeck-havelland.de](http://ribbeck-havelland.de) für 5,- € (ermäßigt 3,- € für Kinder bis 12 Jahre)

### THEATER in der Scheune – Die Legende vom heiligen Trinker

von Joseph Roth  
13.09.2020, 19 Uhr

Andreas, ein Pariser Clochard ist ein Trinker. Er erhält von einem vornehmen Herrn zweihundert Francs, die eigentlich der heiligen Therese von Lisieux gestiftet werden sollen, sobald es ihm besser gehe. Und das Leben meint es wirklich wieder gut mit Andreas. Nun wird er wie versprochen das Geld zurückgeben. Ganz bald, gleich nach dem nächsten Pernod. Am Tag des offenen Denkmals ist dies eine besondere Möglichkeit, die Ribbeker Guttscheune, ein seltenes Denkmal in Kalk-Pisé-Bauweise, von innen zu sehen.

Kreation des Ton und Kirschen Theaters Margarete Biereye, Regis Gergouin, David Johnston, Rob Wyn Jones, Nelson Leon, Zina Méziat, Daisy Watkiss  
Kartenvorbestellung gibt es unter [ribbeck-havelland.de](http://ribbeck-havelland.de) für 20,-€ (ermäßigt 12,-€ für Kinder bis 12 Jahre)

### SCHEUNENKINO – Vom Gießen des Zitronenbaums

25.07.2020, 19 Uhr



ANZEIGE

Lipinsky  
Immobilien  
Inh. Thomas Lipinsky

Ihr Immobilienmakler aus Nauen –  
für Nauen und Umgebung

14641 Nauen, Holzmarktstraße 15  
E-Mail: [Postbox@Lipinsky-Immobilien.de](mailto:Postbox@Lipinsky-Immobilien.de)  
[www.Lipinsky-Immobilien.de](http://www.Lipinsky-Immobilien.de)

Tel.: 03321 - 7 47 03 48  
Funk: 0173 - 8 10 63 05



# Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

## ↘ Hausanschrift

### Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

**Postanschrift:** Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen  
 Telefon: 03321/408-0  
 Telefax: 03321/408-216  
 E-Mail: info@nauen.de  
 http://www.nauen.de

**Hauptgebäude, Rathausplatz 1:** Haus 1  
**Nebengebäude, Schützenstraße 1:** Haus 2  
**Nebengebäude, Rathausplatz 2:** Haus 3  
**Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2:** Haus 4

## ↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung  
 DI 09:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr  
 MI keine Sprechzeiten  
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr  
 FR nur nach Terminvereinbarung

## ↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO 07:00–12:00 Uhr  
 DI 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)  
 MI geschlossen  
 DO 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)  
 FR 08:00–12:00 Uhr  
 SA 09:00–12:00 Uhr (jeden ersten Samstag im Monat)

## ↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

**Vorwahl: 03321**

<b>Bürgermeister</b>	Telefon: /408-221
Vorzimmer	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /46009196
Wirtschaftsförderung/ City-Management	Telefon: /7469105
Standesamt	Telefon: /408-219, 220

## ↘ Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/ Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 235, 282, 283, 285

## 1. Beigeordnete und FB Service/Dienstleistung

Vorzimmer	Telefon: /408-205
Demografieprojekte/Seniorenrat	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personalwesen	Telefon: /408-227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225, 247
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231

Vollstreckung	Telefon: /408-248, 233, 203
Steuern	Telefon: /408-212, 209
<b>FB Bau</b>	Telefon: /408-261, 260
Bauverwaltung	Telefon: /408-245, 238
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
Liegenschaften	Telefon: /408-207, 249, 252, 202
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-241, 208, 223, 246
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-242, 243
Friedhof	Telefon: /408-242
<b>Sanierungsträger Stadtkontor</b>	Telefon: /408-244 Telefax: /408-236

## ↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

**Vorwahl: 03321**

<b>FB Ordnung/Sicherheit</b>	Telefon: /408-324
Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-316
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-320, 321
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Bußgeldstelle	Telefon: /408-321, 319
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-318
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-314
Feuerwehrberater	Telefon: /408-322
Gewerbe	Telefon: /408-315, 317

<b>FB Bildung/Soziales</b>	Telefon: /408-308, 301
Schulverwaltung	Telefon: /408-305
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-304, 303, 309
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-306

## ↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

**Vorwahl: 03321**

<b>Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen</b>	
Zu den Luchbergen 20	Telefon: /46009-0, Fax: -30
<b>Feuerwehr</b>	
Schützenstraße 9	Telefon: /454051
<b>Familien- und Generationszentrum Nauen</b>	
Ketziner Straße 1	Telefon: /7472277
<b>Stadtbad</b>	
Karl-Thon-Straße 20	Telefon: /455067
<b>Stadtinformation Nauen</b>	
Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)	Telefon: /408-285
<b>Kulturbüro der Stadt Nauen</b>	
Richart-Hof, Gartenstraße 27	Telefon: 03321/7469105
<b>Schiedsstelle Nauen</b>	
2.+4. DO   15.30–17 Uhr im Rathaus Nauen	Telefon: /408-123
<b>Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung</b>	
	Telefon: 03321/408-111 Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

## SIMON & GARFUNKEL REVIVAL BAND „Feelin' Groovy“ SOMMER OPEN AIR HIGHLIGHT 2021

14641 Nauen OT Ribbeck  
Schloss Ribbeck

### VERLEGUNG

Alter Termin: SO | 09.08.2020 | 16 Uhr  
Neuer Termin: SO | 01.08.2021 | 16 Uhr

Aufgrund der aktuellen Sachlage wird die Veranstaltung SIMON & GARFUNKEL REVIVAL BAND am 09.08.20 auf Schloss Ribbeck, Nauen OT Ribbeck, nicht stattfinden. Die Veranstaltungsverbote, Abstandsregelungen und Auflagen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von Covid-19 betreffen alle unsere Veranstaltungen bis zum 31. August 2020. Diese Ausnahmesituation stellt die Künstler, uns und die gesamte Veranstaltungsbranche vor riesige Herausforderungen Kultur weiterhin live erlebbar zu machen – daher danken wir für Ihre Geduld. Wir freuen uns, den nun feststehenden Ersatztermin am Sonntag, 01.08.2021, auf Schloss Ribbeck, Nauen OT Ribbeck, Beginn 16 Uhr verkünden zu können. Die bereits gekauften Karten behalten für den Ersatztermin ihre Gültigkeit – ein Umtausch ist nicht notwendig. Aktuelle Infos zu Ersatzterminen werden auf [www.paulis.de](http://www.paulis.de) veröffentlicht.

Paulis – Das Veranstaltungsbüro,  
[tickets@paulis.de](mailto:tickets@paulis.de), Tel. 0531-34 63 72

## Großzügige Spende

AUS DER ARBEIT DES HEIMATVEREINS BEHNITZ E. V.



Foto: Balzer

Von links: Rita Jung, Christian Hecht und Karola Labitzke bei der Spendenscheckübergabe am Kriegsgrab.

» Als Vorsitzende des Heimatvereins Behnitz e. V. bedanke ich mich im Namen aller Mitglieder bei Herrn Christian Hecht, Geschäftsführer der Firma German Security aus Falkensee, für seine großzügige Spende. Mit der finanziellen Unterstützung von 500,00 Euro würdigt Herr Hecht unsere ehrenamtliche Arbeit und unseren Einsatz bei der Neubepflanzung der Kriegsgrabanlage auf dem Groß Behnitzer Friedhof. Seit

der Gründung des Vereins kümmern wir uns um die Begräbnisstätte der 16 gefallenen deutschen Soldaten und sorgen so für ein dauerhaft würdiges Aussehen. Für die öffentliche Anerkennung möchten wir der Firma German Security auf diesem Weg noch einmal unseren Dank aussprechen, motiviert uns diese Geste natürlich auch für künftige Herausforderungen.

Rita Jung

ANZEIGEN

**www.heimatblatt.de**

Rund um die Uhr in den Ortszeitungen Ihre eigene Anzeige schalten.

Lokaler geht's nicht

Heimatblatt  
**BRANDENBURG**  
Verlag

Ihr Berater im Trauerfall  
**PIETÄT**

**BESTATTUNGEN**  
**MICHAEL GOEBEL**

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.

14641 Nauen • Ketziner Straße 6  
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00

# Eure Energie gewinnt

# e.on

Jetzt  
Trikotatz  
sichern\*

### Entscheidet das Spiel für euch:

Macht jetzt mit und gewinnt mit etwas Glück einen hochwertigen E.ON Trikotatz für eine Mannschaft eures Fußballvereins.

**[eon.de/trikot](http://eon.de/trikot)**

\*E.ON Energie Deutschland GmbH veranstaltet im Zeitraum von 04.06. bis 03.09.20 ein Gewinnspiel für die Subventionierung eines von je 20 Trikotsätzen für einen Amateurr Verein in einer der Regionen Brandenburg, Schleswig-Holstein sowie Niedersachsen und Hessen. Teilnehmen können Personen über 18 Jahren mit Wohnort in Deutschland für einen Fußballverein aus dem Jugend- oder Amateurbereich aus einer der vorgenannten Regionen. Mitarbeiter der E.ON Energie Deutschland GmbH sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Alle Teilnahmebedingungen und Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: [eon.de/trikot](http://eon.de/trikot)